

17.11.20**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R - FJ - In

zu **Punkt ...** der 997. Sitzung des Bundesrates am 27. November 2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt
gegen Kinder**Der **federführende Rechtsausschuss (R)**,der **Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)** undder **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:R 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, das weitere Gesetzgebungsverfahren zum Anlass zu nehmen, eine umfassende Neuordnung und Harmonisierung des Sexualstrafrechts unter Beachtung des im Juli 2017 vorgelegten Abschlussberichts der Reformkommission zum Sexualstrafrecht als wichtigen Beitrag zum besseren Schutz von Kindern sowie im Interesse eines effektiven Opferschutzes vorzunehmen.

Begründung:

Mit Presseerklärung vom 1. Juli 2020 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz aus Anlass der „erschütternden sexualisierten Gewalttaten, die in den letzten Wochen aufgedeckt wurden“ die Kernpunkte eines Reformpakets zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vorgestellt.

Die Bundesregierung hat sodann mit dem am 21. Oktober 2020 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

im Wesentlichen punktuelle Änderungen im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, der die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Gegenstand hat, sowie präventive Maßnahmen und eine bessere Qualifikation der Justiz, vorgeschlagen.

Die in der Presseerklärung wiedergegebene Auffassung der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, „dass der Schutz der Kinder oberste Priorität hat und die Täter mit aller Konsequenz verfolgt und bestraft werden“ müssen, wird ebenso ausdrücklich geteilt wie der Ansatz, für den dringend erforderlichen umfassenden Kinderschutz nicht allein reflexhaft auf repressive Maßnahmen wie punktuelle Änderungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung zurückzugreifen.

Allerdings besteht nicht erst aus Anlass der kürzlich bekannt gewordenen Fälle von schwersten Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern sondern bereits seit Jahren dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

So hat die damalige Staatssekretärin Dr. Stefanie Hubig in ihrer Eröffnungsrede vom 20. Februar 2015 zum Auftakt der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einberufenen Reformkommission „Überarbeitung des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches“ zutreffend ausgeführt (vgl. S. 7 und 8 des veröffentlichten Abschlussberichts der Reformkommission des Sexualstrafrechts):

„Die zahlreichen punktuellen Änderungen, die das Sexualstrafrecht insbesondere nach dem Vierten Strafrechtsreformgesetz aus dem Jahr 1973 erfahren hat, haben ihre Spuren hinterlassen und den Abschnitt unübersichtlich, kompliziert und zum Teil auch inkonsistent werden lassen. Auch müssen wir uns die Frage stellen, ob es Schutzlücken gibt, die es zu schließen gilt. Der lückenlose Schutz muss dabei für Kinder und Jugendliche gleichermaßen gewährleistet sein wie für erwachsene Menschen. [...] Ja, meine Damen und Herren, das Sexualstrafrecht ist in die Jahre gekommen. Es wird Zeit, sich seiner anzunehmen und den 13. Abschnitt aus einem Guss neu zu erdenken.“

Am 19. Juli 2017, also vor über drei Jahren, hat diese aus Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis interdisziplinär zusammengesetzte Reformkommission zum Sexualstrafrecht ihren Abschlussbericht vorgelegt.

Sowohl auf ihrer Herbstkonferenz im Jahr 2017 als auch auf ihrer Frühjahrskonferenz 2019 haben die Justizministerinnen und Justizminister in ihren veröffentlichten Beschlüssen das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz darum gebeten, sich unter Einbindung der Länder des Reformvorhabens alsbald anzunehmen und zeitnah Vorschläge zur Neuordnung und Harmonisierung des Sexualstrafrechts zu unterbreiten.

Ein entsprechender Vorschlag liegt gleichwohl bis heute nicht vor.

Im Interesse eines effektiven Opferschutzes und als wichtiger Beitrag zu einem besseren Schutz von Kindern bedarf es daher neben präventiver Maßnahmen dringend einer systematischen und umfassenden Überarbeitung des Sexualstrafrechts und nicht bloß weiterer punktueller Gesetzesänderungen, die sich dem Vorwurf einer allein reaktiven Gesetzgebung ausgesetzt sehen und teilweise zu Wertungswidersprüchen innerhalb des Sexualstrafrechts führen.

R 2. Zu Artikel 1 Nummer 4a – neu – (§ 145a Satz 1 StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer einzufügen:

„4a. In § 145a Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.“

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner 993. Sitzung am 18. September 2020 beschlossen, den Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Stärkung der Führungsaufsicht gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen (Drucksache 362/20 (Beschluss)).

Der Gesetzentwurf sieht die Erhöhung des Strafrahmens in § 145a Satz 1 Strafgesetzbuch von drei Jahren auf fünf Jahre vor. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass die überwiegend hafterfahrenen Probandinnen und Probanden, die unter Führungsaufsicht stehen, angehalten werden, die ihnen zum Schutz der Bevölkerung auferlegten Weisungen auch tatsächlich einzuhalten. Dadurch sollen die Probandinnen und Probanden motiviert werden, künftig ein straffreies Leben zu führen. Es soll zudem der Schutz potentieller Opfer vor erneuten Straftaten der Probandinnen und Probanden erhöht werden.

Ein Weisungsverstoß, beispielsweise die Missachtung eines Kontaktverbots mit Kindern durch einen verurteilten Sexualstraftäter, kann in vielen Fällen der erste Schritt hin zur Begehung von weiteren erheblichen Straftaten sein. Die bisherige Strafandrohung in § 145a Satz 1 StGB wird der Bedeutung der Führungsaufsicht als Schutzinstrument vor neuen Straftaten nicht hinreichend gerecht. Die in Baden-Württemberg eingerichtete „Kommission Kinderschutz“ hat u. a. auch die Vorschriften zur Führungsaufsicht einer Bewertung unterzogen. Die „Kommission Kinderschutz“ war im Zusammenhang mit dem so genannten „Staufener Missbrauchsfall“ eingerichtet worden. Im Herbst 2017 wurde bekannt, dass ein damals neunjähriger Junge nicht nur von seiner Mutter und ihrem Freund auf schwerste Weise sexuell missbraucht, sondern auch über das „Darknet“ weiteren Männern gegen Geld zu diesem Zweck angeboten und von diesen in der Folge missbraucht worden war. Der Haupttäter und damalige Lebensgefährte der Mutter stand vor und während der Missbrauchstaten unter Führungsaufsicht. Die führungsaufsichtsrechtliche Weisung, zu Kindern keinen unbeaufsichtigten Kontakt aufzunehmen, befolgte er nicht. Dieser Kontakt ermöglichte letztendlich die zahlreichen Missbrauchstaten zu Lasten des Jungen. Auch eine im Zeitraum der Missbrauchstaten erfolgte Verurteilung des Haupttäters wegen Verstoßes gegen das im Rahmen der Führungsaufsicht erteilte Kontaktverbot mit Kindern gemäß § 145a Satz 1 StGB hielt ihn von weiteren Missbrauchshandlungen nicht ab. Dieser Fall zeigt beispielhaft, dass die bestehende Strafandrohung nicht ausreicht, um die Probandinnen und Probanden anzuhalten, die Weisungen, die zum Schutz der Allgemeinheit und vielfach von Kindern, erteilt worden sind, einzuhalten. Die Weisungsverstöße können dann den ersten Schritt auf dem Weg zum (erneuten) Missbrauch von Kindern und Jugendlichen darstellen. In ihrem Abschlussbericht vom Februar 2020 hat sich die „Kommission Kinderschutz“ für eine Verschärfung der Strafandro-

hung des § 145a StGB ausgesprochen.

Mit der vorgesehenen Anhebung des Höchstmaßes der Freiheitsstrafe wird durch den Gesetzgeber nach der zuletzt durch das Gesetz vom 13. April 2007 erfolgten Anhebung des Höchstmaßes von damals einem Jahr auf drei Jahre nochmals deutlich gemacht, dass es sich bei den Verstößen gegen Weisungen der Führungsaufsicht nicht um Taten im unteren Kriminalitätsbereich handelt. Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe von fünf Jahren wird zudem dem Charakter des Delikts als konkretes Gefährdungsdelikt besser gerecht.

Es besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Die Bundesregierung hat am 12. Oktober 2020 die von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegte Stellungnahme zu dem genannten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Stärkung der Führungsaufsicht - beschlossen. Diesem Beschluss zufolge wird die Bundesregierung die vom Bundesrat angestrebte Anhebung des Strafrahmens bei Verstößen gegen Weisungen während der Führungsaufsicht in § 145a Satz 1 des Strafgesetzbuchs prüfen.

Soweit die Bundesregierung dabei darauf hinweist, dass bereits im Jahr 2007 eine Anhebung des Höchstmaßes von einem Jahr auf drei Jahre erfolgte, ist diese Erkenntnis zutreffend, vermag aber den gleichwohl festgestellten Änderungsbedarf im Jahr 2020 nicht in Frage zu stellen. Der anzustrebende möglichst umfassende und beste Schutz unserer Kinder vor Sexualstraftätern gebietet es, jede angemessene gesetzgeberische Chance wahrzunehmen, die geeignet und erforderlich ist, eine gewisse Abschreckungswirkung auf potentielle Täter zu entfalten, ohne dabei das Maß der Verhältnismäßigkeit überzustrapazieren. Eine solche gesetzgeberische Maßnahme wäre die Erhöhung der Höchststrafe in § 145a StGB von drei Jahren auf fünf Jahre.

Dieser vornehmlich präventive Ansatz mag zwar – wie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in der Begründung zu seinem Gesetzentwurf unter Teil A Abschnitt III (vgl. BR-Drucksache 634/20, Seite 26) bemerkt („Im Übrigen zielen sie – im Vergleich zum hier vorgelegten Entwurf - nur auf einen stark begrenzten Personenkreis ab (unter Führungsaufsicht stehende Personen, insbesondere solche, denen eine Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung erteilt wurde.“) - nur einen vergleichsweise kleinen potentiellen Täterkreis erreichen. Dies liegt aber im Wesen des § 145a StGB, dessen Existenzberechtigung trotzdem nicht in Frage stehen dürfte, zumal es sich um einen kleinen, aber besonders gefährlichen Personenkreis handelt.

Gleiches gilt für den Hinweis der Bundesregierung, dass Sexualstraftaten, die durch unter Führungsaufsicht stehende Personen an Kindern begangen werden, als sexueller Missbrauch von Kindern mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe und in besonders schweren Fällen mit darüber hinaus gehenden hohen Freiheitsstrafen geahndet werden. Auch dieser Hinweis ist zutreffend, lässt aber unberücksichtigt, dass es aus Sicht des Opfers gerade nichts hilft, wenn der Täter für eine weitere begangene Sexualstraftat verurteilt wird. Diese nächste Tat soll ja gerade vermieden werden. Hier zeigt sich der Mehrwert des § 145a StGB: Dem Täter droht schon wegen des bloßen Weisungsverstoßes, zum Beispiel wegen eines Verstoßes gegen ein Kontakt- oder Näherungsverbot, mit dem er seine nächste Tat vielleicht gerade vorbereitet, die Verurteilung zu einer

empfindlichen Freiheitsstrafe. Er kann allein wegen des in der Regel auch einfacher nachzuweisenden Verstoßes gegen die Weisung vergleichsweise schnell und für längere Zeit - bislang maximal drei, alsbald hoffentlich fünf Jahre - aus dem Verkehr gezogen werden, und zwar ohne dass erst ein weiteres Kind verletzt werden muss.

Die insoweit angekündigte Prüfung der Bundesregierung kann und sollte im Rahmen ihres vorgelegten Gesetzentwurfs erfolgen. Für weitere zeitliche Verzögerungen sind keine nachvollziehbaren Gründe ersichtlich.

FJ
In

3. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu –
(§ 174 Absatz 1 Nummer 1 StGB),
Doppelbuchstabe bb – neu –
(§ 174 Absatz 1 Nummer 2 StGB),
Doppelbuchstabe cc
(§ 174 Absatz 1 Satz 2 StGB),
Buchstabe b Doppelbuchstabe aa – neu –
(§ 174 Absatz 2 einleitender Satzteil StGB),
Doppelbuchstabe bb – neu –
(§ 174 Absatz 2 Nummer 1 StGB),
Doppelbuchstabe cc – neu –
(§ 174 Absatz 2 Satz 2 – neu – StGB),
Buchstabe c – neu –
(§ 174 Absatz 3 – neu – StGB) und
Buchstabe d (§ 174 Absatz 5 StGB)

Artikel 1 Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

,5. § 174 wird wie folgt geändert:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt und die Wörter „ , zur Ausbildung“ werden gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder“ werden gestrichen.

bbb) Nach den Wörtern „im Rahmen eines Dienst-“ wird das

Wort „, Ausbildungs-“ eingefügt.

ccc) Nach den Wörtern „Missbrauch einer mit dem“ wird das Wort „Erziehungs-“ gestrichen.

ddd) Nach dem Wort „Ausbildungs-“ wird das Wort „Betreuungs-“ gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Ebenso wird bestraft, ... <weiter wie Gesetzentwurf>“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Ausbildung“ gestrichen.

bb) Nummer 1 und die Angabe „2.“ werden gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Ebenso wird bestraft, ... <weiter wie Gesetzentwurf>“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „um“ die Wörter „in den Fällen der Nummer 1“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

... <weiter wie Gesetzentwurf>“

Begründung:

Die geforderte Änderung zielt auf die Beseitigung weiterer Schutzlücken und Inkohärenzen im Dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches über die Sexualstraftaten, von deren Beseitigung der Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder abgesehen hat, obgleich diese mit Blick auf eine möglichst folgerichtige und stringente Regelungstechnik sowohl zum Schutz besonders vulnerabler Opfergruppen als auch zum Schutz von Kindern erforderlich erscheint. Es handelt sich dabei sämtlich um Änderungen, die auch die Reformkommission zum Sexualstrafrecht in ihrem am 19. Juli 2017 vorgelegten Abschlussbericht vorgeschlagen hat (BMJV, Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, Baden-Baden 2017).

Die Altersgrenze für das schutzbefohlene Opfer in § 174 Absatz 1 Nummer 1 StGB soll von 16 auf 18 Jahre angehoben werden. Schutzbefohlene, die dem Täter zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind, sind aufgrund des nahen Abhängigkeits- und Autoritätsverhältnisses grundsätzlich nicht in der Lage, mit der erziehenden oder betreuenden Person auf der Grundlage autonomer Selbstbestimmung sexuell zu interagieren.

Das Kriterium der „Ausbildung“ wird aus § 174 Absatz 1 Nummer 1 StGB heraus- und in § 174 Absatz 1 Nummer 2 StGB übernommen; dort erfolgt zu-

gleich Herausnahme der mit Nummer 1 deckungsgleichen Erziehungs- und Betreuungsverhältnisse. Aufgrund der Vereinheitlichung der Altersgrenze soll künftig danach unterschieden werden, ob es zur Begründung der Strafbarkeit einer Ausnutzung seiner spezifischen Stellung im Verhältnis zum Schutzbefohlenen durch den Täter bedarf – was bei Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen nach der neuen Nummer 2 der Fall ist –, oder ob dies zur Begründung der Strafbarkeit nicht erforderlich ist, da die Verhältnisse ohnehin ausnehmend eng ausgestaltet sind, was für Erziehungs- und Betreuungsverhältnisse nach Nummer 1 gilt.

§ 174 Absatz 2 Nummer 1 StGB wird gestrichen und die Ausbildungsverhältnisse aus § 174 Absatz 2 Nummer 2 StGB herausgenommen. Das dient der Herstellung von Kohärenz mit dem neu zu fassenden Absatz 1 und dem Zweck, dass der besondere Strafgrund des Delikts sodann im Ausnutzen einer Stellung als Erzieher oder Betreuer liegt.

Das Merkmal der Erregungsabsicht in § 174 Absatz 3 StGB wird auf die dortige Nummer 1 begrenzt. Bisher ist nicht strafbar, wenn der Täter sexuelle Handlungen eines Schutzbefohlenen vor sich vornehmen lässt, sich dadurch aber nicht sexuell erregen will, sondern etwa pornographische Videos verfertigen möchte.

R
FJ
In

4. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 174a Absatz 1, 2 StGB)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. § 174a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung oder mit gerichtlicher Genehmigung verwahrten oder stationär in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebrachten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut oder untergeordnet ist, unter Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen, verwahrten oder untergebrachten Person vornehmen läßt oder die gefangene, verwahrte oder untergebrachte Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“ ‘

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „läßt“ die Wörter „oder die aufgenommene Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen“ eingefügt. ‘

Begründung:

[R] [Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erweitert die Tatbestände der §§ 174a und 174b StGB - wie im Abschlussbericht der Reformkommission zur umfassenden Reform des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs vorgeschlagen - um die Fälle, in denen das Opfer dazu bestimmt wird, sexuelle Handlungen vor oder an einem Dritten vorzunehmen oder durch einen Dritten an sich vornehmen zu lassen.

Die von der Reformkommission in ihrem Abschlussbericht aufgezeigten Strafbarkeitslücken in den §§ 174a und 174b StGB werden durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung hingegen nicht geschlossen.

Der Tatbestand des § 174a Absatz 1 StGB erfasste bisher lediglich die Verwahrung einer Person auf behördliche Anordnung. Auf behördliche Anordnung ist nur verwahrt, wer sich aufgrund hoheitlicher Gewalt in staatlichem Gewahrsam befindet. Dies ist nicht der Fall, wenn die Verwahrung auf Anordnung einer Person erfolgt, die die Personensorge über den Betroffenen innehat. Dies gilt auch dann, wenn die Anordnung der Unterbringung (wie z. B. im Betreuungsrecht) gerichtlich genehmigt wird. Für den Betroffenen macht es aber keinen Unterschied, ob er auf behördliche Anordnung oder mit gerichtlicher Genehmigung verwahrt ist bzw. welche dieser Entscheidungen in Aussicht gestellt wird. Der Betroffene ist in beiden Fällen gleichermaßen seiner Freiheit entzogen bzw. in seiner Möglichkeit zur Zurückweisung sexueller Handlungen eingeschränkt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. BGH NStZ 2016, 94) liegt eine behördliche Anordnung ferner nicht vor, wenn ein Minderjähriger nach § 34 Absatz 1 SGB VIII in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht wird. In diesen Fällen erfolgt die Unterbringung auf der Grundlage der Entscheidung des Inhabers der Personensorge und nicht aufgrund einer behördlichen Anordnung. Auf behördliche Anordnung ist nur verwahrt, wer sich aufgrund hoheitlicher Gewalt in staatlichem Gewahrsam befindet. Personen, die in Jugendhilfeeinrichtungen stationär untergebracht sind, befinden sich dort jedoch ebenso in einem Über- und Unterordnungsverhältnis, wie dies bei auf behördliche Anordnung verwahrten Personen der Fall ist. Dies gilt aufgrund der bei Jugendlichen noch nicht vollständig ausgereiften Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung auch dann, wenn der Jugendliche die Einrichtung grundsätzlich verlassen kann und nicht kontinuierlich verwahrt ist. Das zwischen dem Jugendlichen und dem Mitarbeiter der Jugendhilfeeinrichtung bestehende Autoritätsverhältnis ist grundsätzlich dazu geeignet, eine autonome Ausübung der sexuellen Selbstbestimmung in Frage zu stellen. Hinzu kommt, dass § 174a Absatz 1 StGB neben der sexuellen Selbstbestimmung auch die Integrität der Institution schützt. Diesem Aspekt wird allein durch § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) nicht hinreichend Rechnung getragen.

Täter des § 174a Absatz 1 StGB konnte bisher nur eine Person sein, der das Opfer persönlich anvertraut ist. Das Opfer ist dem Personal nicht persönlich anvertraut, wenn es keinen dienstlichen Bezug zwischen den Beteiligten gibt. Für das Opfer ist es hingegen unerheblich, ob es dem Anstaltspersonal, welches ein sexuelles Ansinnen an das Opfer heranträgt, persönlich anvertraut ist oder nicht. Das Opfer geht insbesondere bei uniformiertem Anstaltspersonal

grundsätzlich davon aus, von dessen Gunst abhängig zu sein und sich in einem Über-/Unterordnungsverhältnis zu befinden. Es kann sich daher dem sexuellen Ansinnen des Täters nur schwer entziehen. Folglich besteht die Gefahr, dass das Einverständnis mit der sexuellen Handlung nicht auf der Grundlage einer freiverantwortlichen Willensentscheidung erteilt wird.

Dem hilft die Aufnahme von Anstaltspersonal, dem das Opfer nur „untergeordnet“, nicht aber „anvertraut“ ist, in den Tatbestand des Absatzes 1 ab; die Unterordnung ist dabei allgemein auf das Verhältnis Anstaltspersonal – Insassen zu beziehen.]

{FJ
In}

{Die vorgeschlagenen Änderungen zielen auf die Beseitigung weiterer Schutzlücken und Inkohärenzen im Dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches über die Sexualstraftaten, von deren Beseitigung der Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder abgesehen hat, obgleich diese mit Blick auf eine möglichst folgerichtige und stringente Regelungstechnik sowohl zum Schutz besonders vulnerabler Opfergruppen als auch zum Schutz von Kindern erforderlich erscheint. Es handelt sich dabei sämtlich um Änderungen, die auch die Reformkommission zum Sexualstrafrecht in ihrem am 19. Juli 2017 vorgelegten Abschlussbericht vorgeschlagen hat (BMJV, Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, Baden-Baden 2017).

{{FJ}}

{{Die Altersgrenze für das schutzbefohlene Opfer in § 174 Absatz 1 Nummer 1 StGB soll von 16 auf 18 Jahre angehoben werden. Schutzbefohlene, die dem Täter zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind, sind aufgrund des nahen Abhängigkeits- und Autoritätsverhältnisses grundsätzlich nicht in der Lage, mit der erziehenden oder betreuenden Person auf der Grundlage autonomer Selbstbestimmung sexuell zu interagieren.

Das Kriterium der „Ausbildung“ wird aus Absatz 1 Nummer 1 heraus- und in Nummer 2 übernommen; dort erfolgt zugleich Herausnahme der mit Nummer 1 deckungsgleichen Erziehungs- und Betreuungsverhältnisse. Aufgrund der Vereinheitlichung der Altersgrenze soll künftig danach unterschieden werden, ob es zur Begründung der Strafbarkeit einer Ausnutzung seiner spezifischen Stellung im Verhältnis zum Schutzbefohlenen durch den Täter bedarf – was bei Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen nach der neuen Nummer 2 der Fall ist –, oder ob dies zur Begründung der Strafbarkeit nicht erforderlich ist, da die Verhältnisse ohnehin ausnehmend eng ausgestaltet sind, was für Erziehungs- und Betreuungsverhältnisse nach Nummer 1 gilt.

§ 174 Absatz 2 Nummer 1 StGB wird gestrichen und die Ausbildungsverhältnisse aus § 174 Absatz 2 Nummer 2 StGB herausgenommen. Das dient der Herstellung von Kohärenz mit dem neu zu fassenden Absatz 1 und dem Zweck, dass der besondere Strafgrund des Delikts sodann im Ausnutzen einer Stellung als Erzieher oder Betreuer liegt.

Das Merkmal der Erregungsabsicht in § 174 Absatz 3 StGB wird auf die dortige Nummer 1 begrenzt. Bisher ist nicht strafbar, wenn der Täter sexuelle Handlungen eines Schutzbefohlenen vor sich vornehmen lässt, sich dadurch aber nicht sexuell erregen will, sondern etwa pornographische Videos verfertigen möchte.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen infolge der zusätzlichen Änderungen.}}

[[In]] [[Stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung Untergebrachte werden in den Tatbestand des § 174a StGB aufgenommen. Die Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen nach § 34 SGB VIII erfolgt nach Auffassung des BGH nicht aufgrund behördlicher Anordnung. Die Aufnahme in der Einrichtung erfolgt selbst in Fällen, in denen das Jugendamt Amtsvormund ist (§ 55 SGB VIII), aufgrund Antrags des Vormunds, nicht behördlicher Anordnung (BGH NJW 2015, 3045, 3046). Das zwischen dem Jugendlichen und dem Mitarbeiter der Jugendhilfeeinrichtung bestehende Autoritätsverhältnis ist aber ebenso wie ein solches Verhältnis aufgrund behördlicher Anordnung dazu geeignet, eine autonome Ausübung der sexuellen Selbstbestimmung in Frage zu stellen.

Der in Betracht kommende Täterkreis wird bei § 174a StGB um das Anstaltspersonal, dem das Opfer nicht anvertraut ist, erweitert. Täter des § 174a Absatz 1 StGB kann nach bisheriger Rechtslage nur eine Person sein, der das Opfer persönlich anvertraut ist. Das Opfer ist dem Personal nicht persönlich anvertraut, wenn es keinen dienstlichen Bezug zwischen den Beteiligten gibt. Für das Opfer ist es aber unerheblich, ob es dem Anstaltspersonal, welches ein sexuelles Ansinnen an das Opfer heranträgt, persönlich anvertraut ist oder nicht.

Der Tatbestand des § 174a StGB wird auch auf solche Opfer erstreckt, die nicht aufgrund behördlicher Anordnung, sondern mit gerichtlicher Genehmigung untergebracht sind. Für die Betroffenen macht es keinen Unterschied, ob sie auf behördliche Anordnung oder mit gerichtlicher Genehmigung verwahrt sind beziehungsweise welche dieser Entscheidungen in Aussicht gestellt wird. Der oder die Betroffene unterliegt in beiden Fällen gleichermaßen Einschränkungen seiner oder ihrer Möglichkeit zur Zurückweisung sexueller Handlungen.

Die Regelungen zur Vornahme sexueller Handlungen an oder vor einem Dritten werden redaktionell auf die jeweils betroffene Opfergruppe präzisiert.]]

R
FJ
In 5. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 174b Absatz 1 StGB)

Artikel 1 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

,7. § 174b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Verwahrung“ werden die Wörter „oder zur gerichtlichen Genehmigung einer Unterbringung“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „vornehmen läßt“ werden die Wörter „oder denjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen“ eingefügt.’

Begründung:

[R]

[§ 174b StGB wird im Gleichlauf zu § 174a StGB angepasst. Für den Betroffenen macht es auch im Hinblick auf Straf- oder Unterbringungsverfahren pp. keinen Unterschied, ob er auf behördliche Anordnung oder mit gerichtlicher Genehmigung verwahrt oder untergebracht ist bzw. welche dieser Entscheidungen in Aussicht gestellt wird. Der Betroffene ist in beiden Fällen gleichermaßen seiner Freiheit entzogen bzw. in seiner Möglichkeit zur Zurückweisung sexueller Handlungen eingeschränkt.]

{FJ
In}

{Die vorgeschlagene Änderung zielt auf die Beseitigung weiterer Schutzlücken und Inkohärenzen im Dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches über die Sexualstraftaten, von deren Beseitigung der Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder abgesehen hat, obgleich diese mit Blick auf eine möglichst folgerichtige und stringente Regelungstechnik sowohl zum Schutz besonders vulnerabler Opfergruppen als auch zum Schutz von Kindern erforderlich erscheint. Es handelt sich dabei sämtlich um Änderungen, die auch die Reformkommission zum Sexualstrafrecht in ihrem am 19. Juli 2017 vorgelegten Abschlussbericht vorgeschlagen hat (BMJV, Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, Baden-Baden 2017).

Der Tatbestand des § 174b StGB wird auf solche Opfer erstreckt, die nicht aufgrund behördlicher Anordnung, sondern mit gerichtlicher Genehmigung untergebracht sind. Für die Betroffenen macht es keinen Unterschied, ob sie auf behördliche Anordnung oder mit gerichtlicher Genehmigung verwahrt sind beziehungsweise welche dieser Entscheidungen in Aussicht gestellt wird. Der oder die Betroffene unterliegt in beiden Fällen gleichermaßen Einschränkungen seiner oder ihrer Möglichkeit zur Zurückweisung sexueller Handlungen.

Zudem werden die Regelungen zur Vornahme sexueller Handlungen an oder vor einem Dritten redaktionell auf die jeweils betroffene Opfergruppe präzisiert.}

R
FJ
In

6. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a – neu – (§ 174c Absatz 1 StGB),
Buchstabe b – neu – Doppelbuchstabe aa – neu –
(§ 174c Absatz 2 Satz 1 StGB),
Doppelbuchstabe bb – neu – (§ 174c Absatz 2 Satz 2
– neu – StGB)

Artikel 1 Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

,8. § 174c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „körperlichen Krankheit oder Behinderung“ die Wörter „oder wegen einer Vorsorge- oder Nachsorgeuntersuchung“ und nach dem Wort „läßt“ die Wörter „oder die anvertraute Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „läßt“ werden die Wörter „oder die anvertraute Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Dies gilt auch, wenn eine Berechtigung zum Führen der Bezeichnung Psychotherapeut nach dem Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) gleich aus welchem Grunde nicht besteht oder die Behandlung sich nicht wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten bedient.“ ‘

Begründung:

[R] [Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erweitert die Tatbestände der §§ 174a - 174c StGB - wie im Abschlussbericht der Reformkommission zur umfassenden Reform des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs vorgeschlagen - um die Fälle, in denen das Opfer dazu bestimmt wird, sexuelle Handlungen vor oder an einem Dritten vorzunehmen oder durch einen Dritten an sich vornehmen zu lassen.

Die von der Reformkommission in ihrem Abschlussbericht aufgezeigten Strafbarkeitslücken in 174c StGB werden durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung hingegen nicht geschlossen.

§ 174c Absatz 1 StGB soll dahingehend angepasst werden, dass er künftig auch den sexuellen Missbrauch im Rahmen von Vor- und Nachsorgeuntersuchungen umfasst. Das Anvertrautsein wegen einer Vorsorge- oder Nachsorgeuntersuchung ist zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken dem Anvertrautsein wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung gleichzustellen. Dadurch wird ein gesteigerter Schutz des Verhältnisses zwischen Patient und Arzt erreicht, wenn die sexuelle Handlung anlässlich oder anstelle einer fachgerechten Behandlung vorgenommen wird. Die Schutzbedürftigkeit des Opfers besteht in gleicher Weise, wenn das Vertrauensverhältnis nicht durch eine körperliche Krankheit oder Behinderung veranlasst ist, sondern durch eine Vor- oder

Nachsorgeuntersuchung des Opfers. Da eine Unterscheidung der Sachverhalte nicht durch sachliche Unterscheidungsgründe gerechtfertigt ist, ist die Vornahme einer sexuellen Handlung im Rahmen einer Vor- und Nachsorgeuntersuchung im gleichen Maße unter Strafe zu stellen, wie dies für die übrigen Behandlungsverhältnisse bereits gilt.

Durch Anpassung des Absatzes 2 werden Strafbarkeitslücken für jene Konstellationen geschlossen, in denen der Täter entweder die Berufsbezeichnung des Psychotherapeuten nicht führt oder führen darf oder seine Behandlung nicht nach wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Methoden durchführt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH NStZ 2010, 212) erfasst § 174c Absatz 2 StGB nur Täter, die zum Führen der Bezeichnung „Psychotherapeut“ nach dem Psychotherapeutengesetz berechtigt sind und sich bei der Behandlung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren im Sinne des Psychotherapeutengesetzes bedienen.

Zur Vermeidung von Schutzlücken soll die Vorschrift indes auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Täter nicht Psychotherapeut nach dem Psychotherapeutengesetz ist; das gilt sowohl für die noch bis zum 31. August 2020 geltende Fassung als auch die unionsrechtlich veranlasste Neubekanntmachung jenes Gesetzes zum 1. September 2020. Personen, die zwar nicht Psychotherapeut im Sinne des Psychotherapeutengesetzes sind, aber gleichwohl eine Psychotherapie anbieten, bauen ebenso wie anerkannte Psychotherapeuten ein besonderes Vertrauensverhältnis zu ihren Patienten auf. Dabei kann es sich etwa um einen Facharzt handeln, der nicht Psychotherapeut ist, aber gleichwohl eine fachgerechte Psychotherapie anbietet. Der Missbrauch des Behandlungsverhältnisses zur Vornahme sexueller Handlungen mit dem Patienten stellt in diesen Fällen dasselbe Unrecht dar wie der entsprechende Missbrauch durch einen anerkannten Psychotherapeuten. In beiden Fällen befindet sich das Opfer in einer gleichermaßen vulnerablen Position, weil es sich dem Täter unter Preisgabe seiner inneren Gefühlswelt anvertraut hat. Ferner soll § 174c Absatz 2 StGB auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Täter eine psychotherapeutische Behandlung durchführt, die nicht als solche nach dem Psychotherapeutengesetz anerkannt ist. Maßgeblich ist, ob es sich bei der Behandlung aus Sicht des Opfers um eine psychotherapeutische Behandlung handelt. Das Opfer öffnet sich gegenüber dem Täter in einem solchen Behandlungsverhältnis in besonderem Maße und macht sich dadurch besonders vulnerabel und abhängig. Der Missbrauch dieses Behandlungsverhältnisses durch den Täter verwirklicht daher dasselbe Unrecht wie der Missbrauch durch einen Täter, der eine psychotherapeutische Behandlung im Sinne des Psychotherapeutengesetzes durchführt.]

{FJ
In}

{Die vorgeschlagenen Änderungen zielen auf die Beseitigung weiterer Schutzlücken und Inkohärenzen im Dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches über die Sexualstraftaten, von deren Beseitigung der Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder abgesehen hat, obgleich diese mit Blick auf eine möglichst folgerichtige und stringente Regelungstechnik sowohl zum Schutz besonders vulnerabler Opfergruppen als auch zum Schutz von Kindern erforderlich erscheint. Es handelt sich dabei sämtlich um Änderungen, die auch die Reformkommission zum Sexualstrafrecht in ihrem am 19. Juli 2017 vorgelegten Abschlussbericht vorgeschlagen hat (BMJV, Ab-

schlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, Baden-Baden 2017).

§ 174c StGB soll auch auf Personen erstreckt werden, die den Täter – in der Regel einen Arzt oder eine Ärztin – wegen einer Vor- oder Nachsorgeuntersuchung aufsuchen. Bisher knüpft der Tatbestand lediglich an das Bestehen einer Krankheit an und erfasst sexuelle Handlungen anlässlich derartiger Untersuchungen nicht.

Im Rahmen des § 174c Absatz 2 StGB sollen als Täter auch de facto praktizierende „Psychotherapeuten“ ohne Anerkennung nach dem Psychotherapeutengesetz und als Tathandlungen auch „Therapien“ außerhalb der wissenschaftlichen Standards erfasst werden. Das schließt eine Strafbarkeitslücke zu Gunsten von Personen, die sich in ein Vertrauensverhältnis zu sogenannten „Scharlatanen“ oder „Wunderheilern“ begeben haben, denn diese Gestaltungen werden bisher nicht erfasst.

Auch insoweit wird jeweils die Variante der Tatbegehung an oder vor Dritten aufgenommen. }

R
In

7. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 176 Überschrift,
 § 176a Überschrift,
 § 176b Überschrift,
 § 176c Überschrift, Absatz 1,
 § 176d Überschrift, Absatz 1 StGB)

In Artikel 1 ist Nummer 9 wie folgt zu ändern:

- a) In den §§ 176 und § 176a sind in der Überschrift die Wörter „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ jeweils durch die Wörter „Sexueller Missbrauch von Kindern“ zu ersetzen.
- b) In § 176b sind in der Überschrift die Wörter „sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ durch die Wörter „sexuellem Missbrauch von Kindern“ zu ersetzen.
- c) § 176c ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In der Überschrift sind die Wörter „Schwere sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ durch die Wörter „Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern“ zu ersetzen.
 - bb) In Absatz 1 sind die Wörter „Die sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ durch die Wörter „Der sexuelle Missbrauch von Kindern“ zu ersetzen.
- d) § 176d ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In der Überschrift sind die Wörter „Sexualisierte Gewalt gegen Kin-

der“ durch die Wörter „Sexueller Missbrauch von Kindern“ zu ersetzen.

bb) In dem Wortlaut sind die Wörter „die sexualisierte Gewalt“ durch die Wörter „den sexuellen Missbrauch“ zu ersetzen.

Als Folge ist

in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a die Angaben zu den §§ 176 bis 176d durch folgende Angaben zu ersetzen:

„§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

§ 176b Vorbereitung von sexuellem Missbrauch von Kindern

§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge.“

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf sollen die bisherigen Straftatbestände des "sexuellen Missbrauchs von Kindern" begrifflich als "sexualisierte Gewalt gegen Kinder" gefasst werden. Damit soll das Unrecht dieser Straftaten klarer umschrieben und einer Bagatellisierung entgegengewirkt werden. Mit der Änderung der Begrifflichkeit soll aber eine Inhaltsänderung nicht verbunden sein. Insbesondere soll es nicht auf die Anwendung von Gewalt oder auf Drohung mit Gewalt ankommen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Terminologie "sexualisierte Gewalt gegen Kinder" ist zu eng und irreführend und auch gegenüber der bisherigen Fassung nicht vorzugswürdig. An der bisherigen Begrifflichkeit in Gestalt des "sexuellen Missbrauchs von Kindern" ist daher festzuhalten. Im Einzelnen:

Mit dem Begriff der "Gewalt" verbindet sich sowohl im juristischen Verständnis als auch in der Vorstellung der Bevölkerung die Notwendigkeit von körperlicher Kraftentfaltung beim Täter und körperlicher Zwangswirkung beim Opfer. Von diesem weitgehend einheitlich verstandenen Gewaltbegriff will der Entwurf Abschied nehmen. So sollen nicht nur Handlungen im Sinne nötigen Charakters, sondern jegliche sexuelle Handlung unter den Begriff der Gewalt gefasst werden. Die Änderung der Terminologie birgt damit die Gefahr von Missverständnissen sowie Unklarheiten und kann letztendlich dazu führen, dass in der breiten Masse der Bevölkerung und bei potentiellen Tätern der Unrechtsgehalt der inkriminierten Handlungen verkannt und auf gewaltsame Übergriffe reduziert wird. So ist zu befürchten, dass - auch für entsprechende Täter - der irreführende Eindruck entsteht, dass sexuelle Handlungen ohne Gewaltanwendung nicht strafbar seien. Gerade die manipulativen Begehungsweisen sind es aber, die einen wesentlichen Teil der Fälle ausmachen. Letztlich

lässt sich auch die Gefahr nicht von der Hand weisen, dass die Verwendung der vorgeschlagenen Begrifflichkeit zu einer nicht beabsichtigten engeren Auslegung der einzelnen Tatbestände führt.

Schon im Ausgangspunkt ist auch nicht ersichtlich, weshalb der Begriff des sexuellen Missbrauchs eine mögliche Bagatellisierung beinhalten könnte. Es handelt sich hierbei um einen seit langem eingeführten, eindeutig negativ besetzten, in der Bevölkerung gängigen Ausdruck des allgemeinen Sprachgebrauchs. Angesichts der eindeutig negativen Konnotation des Begriffs erscheint auch die Überlegung, dieser könne suggerieren, es gebe auch einen - gegebenenfalls positiv zu wertenden - "Gebrauch" von Kindern, lebensfremd. Auch die Gesellschaft für Deutsche Sprache hat dementsprechend auf Anfrage des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs diesem mitgeteilt, dass es sich beim Begriff "Missbrauch" um einen inzwischen anerkannten Sprachgebrauch handle, der nicht verändert werden sollte. Auch im internationalen Sprachgebrauch wird deutlich zwischen "abuse" (Missbrauch) und "violence" (Gewalt) unterschieden. Die neue Terminologie würde gerade im internationalen Rechtsverkehr oder im Umgang mit der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtigen Personen Missverständnisse oder jedenfalls Verständigungsprobleme zur Folge haben.

Als inkonsequent und verwirrend erscheint es zudem, dass hinsichtlich der vielen anderen Tatbestände, in denen der Begriff des "sexuellen Missbrauchs" verwendet wird (zum Beispiel in den §§ 174 ff., 182 Strafgesetzbuch), eine Änderung nicht in den Blick genommen wird.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass sich die bisherige Bezeichnung von sexuellen Handlungen in Bezug auf ein Kind als "Missbrauch von Kindern" allgemein etabliert hat, das Unrecht dieser Straftaten anhand der aktuellen Fassung ausreichend klar und allgemein verständlich umschrieben wird und zu einer wesentlich aussagekräftigeren und präziseren Charakterisierung der Taten und der Täter führt als die geplante Neufassung.

FJ
In
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 9

8. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 176 Absatz 3 – neu –, § 176c Absatz 1 Nummer 2, 3 StGB)

Artikel 1 Nummer 9 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem § 176 ist folgender Absatz anzufügen:

„(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.“

b) § 176c Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 sind die Wörter „sind,“ durch die Wörter „sind oder das Kind dazu bestimmt, diese Handlungen an einer Person unter 18 Jahren vorzunehmen oder von einer Person unter 18 Jahren an sich vornehmen zu lassen,“ zu ersetzen.

- bb) In Nummer 3 sind die Wörter „von mehreren“ durch die Wörter „mit einem anderen Beteiligten“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung zielt auf die Beseitigung weiterer Schutzlücken und Inkohärenzen im Dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches über die Sexualstraftaten, von deren Beseitigung der Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder abgesehen hat, obgleich diese mit Blick auf eine möglichst folgerichtige und stringente Regelungstechnik sowohl zum Schutz besonders vulnerabler Opfergruppen als auch zum Schutz von Kindern erforderlich erscheint. Es handelt sich dabei sämtlich um Änderungen, die auch die Reformkommission zum Sexualstrafrecht in ihrem am 19. Juli 2017 vorgelegten Abschlussbericht vorgeschlagen hat (BMJV, Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, Baden-Baden 2017).

Zu Buchstabe a:

Eine Anhebung der Mindeststrafdrohung beim Grunddelikt der sexualisierten Gewalt gegen Kinder nach § 176 StGB darf nicht dazu führen, dass im Einzelfall die Verhängung einer tat- und schuldangemessenen Strafe nicht mehr möglich ist. Das Grunddelikt des § 176 StGB umfasst nämlich auch geringfügigen Tathandlungen; so liegt etwa die nicht nur flüchtige Berührung eines Kindes am Po über der Kleidung regelmäßig oberhalb der Erheblichkeitsschwelle für sexuelle Handlungen aus § 184h Nummer 1 StGB (vgl. Renzikowski in MüKo, § 176 Rz. 28), so dass sie grundsätzlich als sexualisierte Gewalt gegen Kinder strafbar ist. Eine sofortige Verurteilung zu Freiheitsstrafe aus einem Verbrechenstatbestand erscheint insoweit jedenfalls bei Ersttätern nicht mehr tat- und schuldangemessen. Deshalb wird eine unbenannte Strafzumessungsregel für minderschweren Fälle eingeführt.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

In § 176c Absatz 1 Nummer 2 StGB wird die Strafbarkeit dahingehend erweitert, dass sich als Täter der Qualifikation auch strafbar macht, wer über 18 Jahre alt ist und das Kind zum Beischlaf mit einer anderen Person unter 18 Jahren bestimmt. Der historische Gesetzgeber wollte „geschlechtliche Beziehungen, möglicherweise Liebesverhältnisse, zwischen einem körperlich und geistig-seelisch weit über den altersgemäßen Zustand hinaus entwickelten noch nicht vierzehn Jahre alten Mädchen und einem noch jugendlichen Täter aus dem Anwendungsbereich des Verbrechenstatbestandes herausnehmen“ (BT-Drucksache. 13/7164, Seite 32). Der Gesetzgeber sah ein erhöhtes Strafbedürfnis folglich nur dann als gegeben an, wenn zwischen dem Kind und der Person, die den Beischlaf pp. vollzieht, ein altersbedingtes Machtgefälle besteht. Ein solches Machtgefälle liegt aber auch dann vor, wenn der Bestimmende über 18 Jahre alt ist, weil sich das Kind der von einem Erwachsenen ausgehenden Fremdbestimmung in aller Regel kaum zu entziehen vermag. Das gilt auch, wenn der Beischlaf nicht mit einer erwachsenen, sondern mit einer jugendli-

chen Person vollzogen wird. Vor diesem Hintergrund soll der volljährige Bestimmende in die Regelung des § 176c Absatz 1 Nummer 2 StGB einbezogen werden. Gleichzeitig wird durch die qualifizierte Strafbarkeit des volljährigen Bestimmenden ein Gleichklang zu § 182 Absatz 3 StGB geschaffen. Gemäß § 182 Absatz 3 StGB macht sich eine Person über 21 Jahren strafbar, die eine Person unter 16 Jahren dadurch missbraucht, dass sie sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt (Nummer 1) oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen (Nummer 2) und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt. § 182 Absatz 3 Nummer 2 StGB stellt damit auf den Altersunterschied zwischen Täter und Opfer ab, ohne dass das Alter des Dritten eine Rolle spielt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Schließlich wird § 176c Absatz 1 Nummer 3 StGB so gefasst, dass die Tatbegehung mit einem Gehilfen ausreicht. Es besteht kein sachlicher Grund dafür, diese Vorschrift enger zu fassen als § 224 Absatz 1 Nummer 4 StGB, bei dem dies bereits de lege lata der Fall ist. Für das Opfer erhöht sich die Gefährlichkeit der Tatbegehung unabhängig davon, ob die Täter mittäterschaftlich agieren oder einer der Mitwirkenden den anderen lediglich als am Tatort anwesender Gehilfe darin unterstützt, die Tat zu begehen. Dies gilt erst recht mit Blick auf die von der Rechtsprechung – wenngleich inzwischen durch das Kriterium des Tatherrschaftswillens einschränkend modifiziert – dem Grunde nach herangezogene subjektive Theorie (vergleiche Joecks in MüKo, § 25 Rz. 24 m.w.N.), nach der der subjektiven Vorstellung des Beteiligten von seiner Beteiligungsrolle nach wie vor großes Gewicht zukommt.

R
entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 8

9. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 176 Absatz 1a – neu – StGB)

In Artikel 1 Nummer 9 § 176 ist nach Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:

„(1a) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass der Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§176 StGB) zum Verbrechen aufgestuft werden soll, minder schwere Fälle sind nicht vorgesehen. Auf diese Weise soll ein „klares Signal“ gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder gesetzt werden und eine Kennzeichnung als „schweres Unrecht“ erfolgen.

Sexualstraftaten waren und sind tatsächlich „schweres Unrecht“. Bereits der derzeitige Strafrahmen des § 176 StGB (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren; in besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen, § 176 Absatz 3 StGB) lässt nach Auffassung des Deutschen Richterbundes (DRB) allerdings genügend Raum für tat- und schuldangemessene Strafen (vgl. Stellungnahme des DRB Nr. 9/20, Septem-

ber 2020). Der DRB kommt in seiner Bewertung zu dem Ergebnis, dass der Spielraum für tat- und schuldangemessene Entscheidungen durch die Neufassung des § 176 Absatz 1 StGB mit nicht unerheblichen Folgen für die Praxis beschnitten werde. Abschließend wird hierzu ausgeführt: „Ob das Ziel des Gesetzentwurfs, das die Taten kennzeichnende Unrecht möge sich verstärkt in den verhängten Strafen widerspiegeln, durch die Anhebung des Strafrahmens erreicht werden kann, ist aus Sicht des DRB ohnehin ungewiss. Zumeist handelt es sich bei Jugendschutzverfahren um hochkomplexe Verfahren; dies gilt sowohl für die Feststellung der Schuld als auch für die Strafzumessung im Einzelfall. Eine pauschale Strafverschärfung dürfte insoweit nicht die gesetzgeberisch gewollte Abhilfe schaffen“.

Der Vorschlag der Bundesregierung erscheint vor dem Hintergrund dieser Bewertung durch die Praxis zumindest im Hinblick auf solche Fälle unverhältnismäßig, welche die Erheblichkeitsschwelle des § 184h Nummer 1 StGB gerade eben übersteigen (was unter anderem schon bei einmaligen Berührungen oberhalb der Kleidung, gegebenenfalls auch bei „einfachen“ Küssen möglich sein kann). Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass alle Kinder, die von sexuellen Übergriffen betroffen sind, "Schreckliches erlebt" haben (vgl. Seite 20, 25 und 67 BR-Drucksache 634/20). Diese Behauptung trifft jedoch insbesondere in den Grenzfällen des § 184h Nummer 1 StGB nicht pauschal zu.

Mit der vorgeschlagenen Regelung eines minder schweren Falls (§ 176 Absatz 1a – neu – StGB) könnten solche Ausnahmefälle von den Gerichten tat- und schuldangemessen geahndet werden.

Die Ahndung einer solchen Tat als minder schwerer Fall änderte nichts an der Einteilung des Delikts als Verbrechen (§ 12 Absatz 3 StGB). Damit blieben die von der Bundesregierung mit der Hochstufung des § 176 StGB zum Verbrechen als Vorteile angesehenen strafprozessualen Konsequenzen (insbesondere Ausschluss der Einstellung entsprechender Verfahren nach dem Opportunitätsprinzip) auch in den Fällen des § 176 Absatz 1a – neu – StGB bestehen.

FJ
In

10. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 176c Absatz 1, 2, 4 – neu – StGB)

Artikel 1 Nummer 9 § 176 c ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind nach den Wörtern „nicht unter zwei Jahren“ die Wörter „ , in den Fällen der Nummern 2 bis 4 nicht unter drei Jahren“ einzufügen.
- b) In Absatz 2 ist das Wort „Ebenso“ durch die Wörter „Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren“ zu ersetzen.
- c) Folgender Absatz ist anzufügen:
„(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nummern 2 bis 4 und des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.“

Begründung:

Die geforderten Änderungen zielen auf eine weitere Erhöhung der Mindeststrafdrohungen in gewissen Fällen der schweren sexualisierten Gewalt gegen Kinder.

Zweck ist eine Erhöhung der abschreckenden Wirkung gegenüber potentiellen Tätern im Sinne der negativen Spezialprävention, zugleich aber auch eine positiv generalpräventive Wirkung zu Gunsten der Rechtsgemeinschaft, da die in § 176c Absatz 1 StGB-E enumerierten Taten – die bereits aufgrund ihrer objektiven Schwere kaum ohne traumatisierende Folgewirkungen für das betroffene kindliche Opfer vorstellbar sind – nunmehr grundsätzlich nicht mehr mit einer noch bewährungsfähigen Freiheitsstrafe zu ahnden sind. Zur Berücksichtigung der Schuldangemessenheit bei ausnahmsweise geringerem Unwertgehalt wird in § 176 c Absatz 4 StGB-E eine unbenannte Strafzumessungsregel eingefügt, so dass dem Gericht ein hinreichender Spielraum bei der Reaktion auf das verwirklichte Unrecht im Einzelfall weiterhin zur Verfügung steht.

Zur Erhöhung der Mindeststrafdrohung von zwei auf drei Jahre in § 176c Absatz 2 StGB-E gilt das zuvor Ausgeführte sinngemäß, wenngleich die Erhöhung der Mindeststrafdrohung insoweit vorrangig das Ziel verfolgt, die Herstellung oder Verbreitung pornographischer Schriften von einem realen Tatgeschehen zu unterbinden.

R
In

11. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 176c Absatz 4 – neu – StGB)

In Artikel 1 Nummer 9 ist dem § 176c folgender Absatz anzufügen:

„(4) In die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 wäre.“

Begründung:

§ 176c Absatz 1 StGB umfasst sämtliche Qualifikationstatbestände, die bislang als schwerer sexueller Missbrauch in § 176a Absatz 1 und 2 StGB geregelt sind. So ist die bisherige Regelung des § 176a Absatz 1 StGB nunmehr in § 176c Absatz 1 Nummer 1 StGB verortet.

Trotz der Übernahme des bisherigen Regelungsgehalts sieht der Entwurf aber ohne Grund davon ab, die hierauf bezogene und bisher in § 176a Absatz 6 StGB enthaltene Regelung zur Fristbestimmung und zur Einbeziehung von Auslandstaten zu übernehmen. Dieses augenscheinliche Versehen ist zu korrigieren.

FJ
In

12. Zu Artikel 1 Nummer 9a – neu – (§ 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer einzufügen:

„9a. In § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „von mehreren“ durch die Wörter „mit einem anderen Beteiligten“ ersetzt.“

Begründung:

Die Änderung zielt auf die Beseitigung weiterer Schutzlücken und Inkohärenzen im Dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches über die Sexualstraftaten, von deren Beseitigung der Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder abgesehen hat, obgleich diese mit Blick auf eine möglichst folgerichtige und stringente Regelungstechnik sowohl zum Schutz besonders vulnerabler Opfergruppen als auch zum Schutz von Kindern erforderlich erscheint. Es handelt sich dabei sämtlich um Änderungen, die auch die Reformkommission zum Sexualstrafrecht in ihrem am 19. Juli 2017 vorgelegten Abschlussbericht vorgeschlagen hat (BMJV, Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, Baden-Baden 2017).

Die benannte Strafzumessungsregel des § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 StGB wird so gefasst, dass die Tatbegehung mit einem Gehilfen ausreicht. Es besteht kein sachlicher Grund dafür, diese Vorschrift enger zu fassen als § 224 Absatz 1 Nummer 4 StGB, bei dem dies bereits de lege lata der Fall ist. Für das Opfer erhöht sich die Gefährlichkeit der Tatbegehung unabhängig davon, ob die Täter mittäterschaftlich agieren oder einer der Mitwirkenden den anderen lediglich als am Tatort anwesender Gehilfe darin unterstützt, die Tat zu begehen. Dies gilt erst recht mit Blick auf die von der Rechtsprechung – wenngleich inzwischen durch das Kriterium des Tatherrschaftswillens einschränkend modifiziert – dem Grunde nach herangezogene subjektive Theorie (vergleiche Joecks in MüKo, § 25 Rz. 24 m.w.N.), nach der der subjektiven Vorstellung des Beteiligten von seiner Beteiligungsrolle nach wie vor großes Gewicht zukommt.

R
In
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 14

13. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 184b Absatz 2a – neu – StGB)

In Artikel 1 Nummer 13 § 184b ist nach Absatz 2 folgender Absatz einzufügen:

„(2a) Wer ein Forum betreibt, das einer größeren Zahl von Personen zum Austausch oder zur Verbreitung kinderpornographischer Inhalte dient, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.“

Begründung:

Kinderpornographische Inhalte werden heutzutage nahezu ausschließlich online und zu einem ganz wesentlichen Teil in Foren und Boards im Internet getauscht und verbreitet. Die Betreiber derartiger Foren haben damit eine "Ga-

tekeeper"-Funktion, indem sie nicht nur den zentralen Marktplatz für den Austausch von Kinderpornographie schaffen, sondern auch den Zugang hierzu regulieren. In den Foren wird letztlich die Grundlage für den Austausch von Kinderpornographie gelegt, der Nährboden für weitere Missbrauchstaten geschaffen und der Kontakt und Austausch zwischen Gleichgesinnten erleichtert.

Im Gesetz spiegelt sich diese besondere Strafwürdigkeit nicht wider. Durch die einschlägige Regelung des § 184b StGB unter Strafe gestellt wird nur das Herstellen, Verbreiten, Besitzverschaffen und Besitzen von Kinderpornographie, nicht aber das Betreiben einer auf die Verbreitung und Austausch gerichteten Infrastruktur.

Zwar kann das Verhalten des Betreibers - je nach Fallgestaltung - auch eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 StGB, gegebenenfalls auch in Form bandenmäßiger Tatbegehung nach § 184b Absatz 2 StGB, darstellen. Derartige Handlungen beziehen sich aber immer nur auf konkretisier- und nachweisbare Einzelfälle und können das Gesamtunrecht, das mit dem (fortlaufenden) Betrieb eines solchen Forums verbunden ist, nicht hinreichend erfassen. Auch mit Blick auf die mit dem Gesetzentwurf deutlich angehobenen Strafrahmen bei § 184b StGB-E ist es geboten, eine demgegenüber signifikant erhöhte Strafe für Fälle des Betriebes derartiger Foren anzudrohen, um eine sachgerechte Abschichtung zu ermöglichen und eine "Unwucht" der Strafandrohungen zu Lasten schwererer Straftaten im Bereich des § 184b StGB zu vermeiden.

Auch gesetzgeberische Bestrebungen, das Betreiben von Handelsplattformen für illegale Waren unter Strafe zu stellen (vgl. den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Einführung einer eigenständigen Strafbarkeit für das Betreiben von internetbasierten Handelsplattformen für illegale Waren und Dienstleistungen, BR-Drucksache 33/19 (Beschluss)), machen eine Sonderregelung für Betreiber in § 184b StGB nicht überflüssig, da und solange eine derartige allgemeine Regelung für den Vertrieb höchst unterschiedlicher Produkte und Leistungen keine Mindeststrafe in einer Größenordnung statuieren kann, wie sie für den in besonderem Maße sozialschädlichen Betrieb von kinderpornographischen Foren notwendig ist.

R
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 13

14. Hilfsempfehlung zu Ziffer 13

Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 184b Absatz 2a – neu – StGB)

In Artikel 1 Nummer 13 § 184b ist nach Absatz 2 folgender Absatz einzufügen:

„(2a) Wer ein Forum betreibt, das einer größeren Zahl von Personen zum Austausch oder zur Verbreitung kinderpornographischer Inhalte dient, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.“

Begründung:

Kinderpornographische Inhalte werden heutzutage nahezu ausschließlich onli-

ne und zu einem ganz wesentlichen Teil in Foren und Boards im Internet getauscht und verbreitet. Die Betreiber derartiger Foren haben damit eine "Gatekeeper"-Funktion, indem sie nicht nur den zentralen Marktplatz für den Austausch von Kinderpornographie schaffen, sondern auch den Zugang hierzu regulieren. In den Foren wird letztlich die Grundlage für den Austausch von Kinderpornographie gelegt, der Nährboden für weitere Missbrauchstaten geschaffen und der Kontakt und Austausch zwischen Gleichgesinnten erleichtert.

Im Gesetz spiegelt sich diese besondere Strafwürdigkeit nicht wider. Durch die einschlägige Regelung des § 184b StGB unter Strafe gestellt wird nur das Herstellen, Verbreiten, Besitzverschaffen und Besitzen von Kinderpornographie, nicht aber das Betreiben einer auf die Verbreitung und Austausch gerichteten Infrastruktur.

Zwar kann das Verhalten des Betreibers - je nach Fallgestaltung - auch eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 StGB, gegebenenfalls auch in Form bandenmäßiger Tatbegehung nach § 184b Absatz 2 StGB, darstellen. Derartige Handlungen beziehen sich aber immer nur auf konkretisier- und nachweisbare Einzelfälle und können das Gesamtunrecht, das mit dem (fortlaufenden) Betrieb eines solchen Forums verbunden ist, nicht hinreichend erfassen. Es ist daher geboten, für Fälle des Betriebens derartiger Foren eine Strafe anzudrohen, die über die für Fälle nach Absatz 1 angedrohte Sanktion hinausgeht.

Auch gesetzgeberische Bestrebungen, das Betreiben von Handelsplattformen für illegale Waren unter Strafe zu stellen (vgl. den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Einführung einer eigenständigen Strafbarkeit für das Betreiben von internetbasierten Handelsplattformen für illegale Waren und Dienstleistungen, BR-Drucksache 33/19 (Beschluss)), machen eine Sonderregelung für Betreiber in § 184b StGB nicht überflüssig, da und solange eine derartige allgemeine Regelung für den Vertrieb höchst unterschiedlicher Produkte und Leistungen keine Mindeststrafe in einer Größenordnung statuieren kann, wie sie für den in besonderem Maße sozialschädlichen Betrieb von kinderpornographischen Foren notwendig ist.

- R 15. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 184b Absatz 3,
Absatz 3a – neu –,
Absatz 3b – neu – StGB)

In Artikel 1 Nummer 13 ist § 184b wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 3 sind die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „drei Monaten“ zu ersetzen.
- b) Nach Absatz 3 sind folgende Absätze einzufügen:
„(3a) In besonders schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu erkennen.
(3b) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von

sechs Monaten bis zu 5 Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.“

Folgeänderungen:

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 5 Buchstabe b ist zu streichen.
- b) In Nummer 7 Buchstabe b ist die Angabe „und 3“ zu streichen.

Begründung:

Der aktuelle Strafrahmen des § 184b Absatz 3 StGB, der für den Besitz kinderpornografischer Schriften Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorsieht, stößt zwar insbesondere in den Fällen an seine vertretbaren Grenzen, in denen Täter eine sehr große Anzahl digitaler Dateien mit inkriminierten Inhalten besitzen. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Einstufung als Verbrechenstatbestand, die den Eindruck erweckt, als orientiere sich der Gesetzentwurf an den besonders schweren und verachtenswerten Fällen der jüngeren Vergangenheit, verkennt jedoch die Mannigfaltigkeit der denkbaren Taten. Wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, betrifft ein wesentlicher Teil der praktischen Fälle nämlich den Umgang mit nur einer kinderpornographischen Datei ohne jeden sexuellen Hintergrund:

- Häufig stellen Täter ungefragt ein kinderpornographisches Bild in eine (legale) WhatsApp-Gruppe, wodurch sämtliche Gruppenmitglieder im Augenblick der Übersendung – sollten sie es nicht sofort löschen – schon im Besitz einer kinderpornographischen Schrift wären;
- Einige Zeit lang kursierten unter jungen syrischen Flüchtlingen zwei bestimmte kinderpornographische Bilder über den Facebook-Messenger, um zu erreichen, dass der Facebook-Account der empfangenden Person gesperrt wird;
- Gerade unter afrikanischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern kommt es vor, dass ein kinderpornographisches Bild übersandt wird, um auf die Gefährdung von Kindern aufmerksam zu machen und an eine größere Wachsamkeit zu appellieren;
- Oft wird ein kinderpornographisches Video verschickt, weil der Versender es aufgrund seines fehlgeleiteten Humors „lustig“ findet;
- In Schulklassen-Chats werden regelmäßig pornographische Bilder beispielsweise von der noch nicht vierzehnjährigen Freundin eines Schülers verschickt.

Die Aufstufung des § 184b Absatz 3 StGB zum Verbrechen wäre zudem bei sogenannten Posing-Bildern, die unter § 184b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c StGB subsumierbar sind, grundsätzlich unverhältnismäßig.

Schließlich würde der Vorschlag der Bundesregierung auch im Gefüge der §§ 176 ff., 184b StGB zu erheblichen Wertungswidersprüchen führen. Denn das schwerere Delikt der Einwirkung auf ein Kind zur Besitzverschaffung einer

(von dem Kind gefertigten) kinderpornographischen Schrift wird „nur“ mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (§ 176b Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 StGB). Dasselbe Missverhältnis besteht auch hinsichtlich anderer Fälle des Cybergrooming, in denen beispielsweise ein Mann vor einem Kind onaniert (§ 176a Absatz 1 Nummer 1 StGB) oder ein Kind überredet, sich selbst in seiner (auch digitalen) Anwesenheit zu befriedigen.

Diese Ausführungen zeigen, dass – anders als in dem Gesetzentwurf ausgeführt – keine neuen Handlungsspielräume geschaffen, sondern vielmehr die bestehenden genommen werden. Niederschwellige Fälle, welche den Großteil des statistischen Anstiegs der Ermittlungsverfahren nach § 184b StGB ausmachen dürften, könnten nicht mehr aus Opportunitätsgründen eingestellt oder mit geringfügigen Geldstrafen (auch im Strafbefehlswege) tat- und schuldangemessen geahndet werden.

Mit der Neufassung des § 184b Absatz 3 StGB wird daher vorgeschlagen, die Tat mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu ahnden.

Um Bagatelldelikten in der Praxis Rechnung tragen zu können, wird ergänzend in § 184b Absatz 3b StGB ein minder schwerer Fall geregelt.

Schwerwiegenden Fällen des Besitzes kinderpornographischer Schriften sollte hingegen mit der Regelung eines besonders schweren Falls begegnet werden. § 184b Absatz 3a StGB sieht daher vor, dass in solchen Fällen auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu erkennen ist.

In Betracht kommen beispielhaft die oben bereits genannten Fälle, in denen Täter eine sehr große Anzahl digitaler Dateien mit inkriminierten Inhalten besitzen, oder solche Taten, die sich auf Inhalte beziehen, die den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern oder solche Darstellungen zum Gegenstand haben, bei denen die Kinder durch den Täter besonders erniedrigt werden (z. B. eine Handlung, die dem Kind einen Kontakt mit Tieren oder mit Körperflüssigkeiten des Täters aufzwingt oder die mit einer Fesselung des Kindes oder mit besonderen Schmerzen für das Kind verbunden ist).

§ 184b Absatz 3b StGB sieht zudem aus Verhältnismäßigkeitsgründen einen minder schweren Fall für die Tatbestände des § 184b Absatz 1 StGB vor, die aus Sicht der Bundesregierung ebenfalls zu Verbrechenstatbeständen aufgestuft werden sollen. Die Ahndung von Taten des § 184b Abs. 1 StGB als minder schwere Fälle änderte aber nichts an der Einteilung des Delikts als Verbrechen (§ 12 Absatz 3 StGB). Damit blieben die von der Bundesregierung mit der Hochstufung des § 184b Absatz 1 StGB zum Verbrechen als Vorteile angesehenen strafprozessualen Konsequenzen (insbesondere Ausschluss der Einstellung entsprechender Verfahren nach dem Opportunitätsprinzip) auch in solchen Fällen bestehen.

- R 16. Zu Artikel 3 Nummer 1, 2 und 4 (§ 22 Absatz 5,
§ 23 Absatz 3 Satz 3 bis 5,
§ 119 Absatz 2 GVG)

Artikel 3 Nummer 1, 2 und 4 sind zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung verbindlicher Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und -richter vor. Durch eine Ergänzung von § 23b Absatz 3 GVG soll die Übertragung eines familienrichterlichen Dezernates von der Erfüllung zusätzlicher fachlicher Qualifikationsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Die damit verbundene Intention zur Erhöhung der Qualifikation von Familienrichterinnen und -richtern ist im Ausgangspunkt zu begrüßen. Des Weiteren wird nicht in Abrede gestellt, dass die in dem Gesetzentwurf vorgegebenen Kenntnisse nicht nur wünschenswert, sondern teilweise unabdingbar sind. Allerdings sollte das Anliegen nicht durch das Festschreiben von Mindestvoraussetzungen, sondern vielmehr durch Änderungen in der juristischen Ausbildung sowie verstärkte und spezifische Fortbildungsmaßnahmen im richterlichen Bereich umgesetzt werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Fortbildungsbereitschaft bei im Familienrecht tätigen Richterinnen und Richtern regelmäßig besonders hoch ausgeprägt ist.

Die Schaffung spezifischer Eingangsvoraussetzungen für Richterinnen und Richtern in Familiensachen bedeutet eine weitere Entfernung vom Leitbild des Universalrichters und ist in der Ausgestaltung des Gesetzentwurfes abzulehnen. Die Festlegung verbindlicher Zusatzqualifikationen führt zu einer (zunehmenden) Entwertung der richterlichen Ausbildung, die auf Grund des Erfordernisses zweier juristischer Staatsexamen bereits ein hohes Qualitätsniveau aufweist. Eine zunehmende Spezialisierung von Richtern steht jedoch in einem natürlichen Spannungsverhältnis zu personalwirtschaftlichen Zwängen und Überlegungen. Die Ausweitung spezifischer Eingangsvoraussetzungen, bei denen die Zuweisung der Aufgaben von dem Erwerb bestimmter vorgegebener Kenntnisse abhängt, führt in der Folge zu deutlichen Einschränkungen der Geschäftsverteilung und beschneidet damit die unabhängige und eigenverantwortliche Stellung der Gerichtspräsidien. Die Flexibilität, um auf (unvorhergesehene) Personalveränderungen oder -ausfälle reagieren zu können, wird dadurch stark gemindert oder sogar aufgehoben. Dies stellt nicht nur die Landesjustizverwaltungen vor ganz erhebliche personalwirtschaftliche Probleme, sondern ist insbesondere bei kleineren Amtsgerichten faktisch kaum umsetzbar. Darüber hinaus darf die Forderung nach zusätzlichen Kenntnissen und Qualifikationen nicht zu der Erwartung eines Expertenstandards führen, der letztlich nicht erfüllt werden kann. Auch im familiengerichtlichen Verfahren gilt die Maxime anderer Verfahrensordnungen, dass das Gericht die Expertise Dritter in Form von Sachverständigen zu Rate zieht, wenn es spezielles Fachwissen benötigt.

Soweit in der Begründung des Gesetzentwurfs auf die besondere Bedeutung und Grundrechtsrelevanz familiengerichtlicher Verfahren sowie Entscheidungen abgestellt wird, rechtfertigt dies allein die Einführung von Zusatzqualifikationen oder Eingangsvoraussetzungen nicht. Letztendlich besitzen nahezu alle Abteilungen in den Amtsgerichten grundrechtrelevante Bedeutung, die teilweise über ganz erhebliche Eingriffe in die Grundrechte der Bürger bis hin zum Freiheitsentzug entscheiden.

Zu Nummer 1 und 4:

Es handelt sich um Folgeänderungen, die aus der Streichung von Nummer 2 resultieren.

R
FJ
In

17. Zu Artikel 4 Nummer 1a – neu – (§ 33 Absatz 2 BZRG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

Nach Nummer 1 ist folgende Nummer einzufügen:

,1a. § 33 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dies gilt nicht bei Verurteilungen,

1. durch die auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafrecht nicht nach § 57a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 56g des Strafgesetzbuchs oder im Gnadenweg erlassen worden ist,
2. durch die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,
3. durch die die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden ist, wenn ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Absatz 5, § 31) beantragt wird oder
4. die wegen einer Straftat nach den §§ 176 bis 176d, 184b, 184d Absatz 2 Satz 1 oder § 184e Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches ergangen sind, wenn ein erweitertes Führungszeugnis beantragt (§ 30a) oder einer Behörde erteilt wird (§ 31 Absatz 2).“

R
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 19

18. Zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a (§ 34 Absatz 2 BZRG)

In Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a ist § 34 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184a, 184c, 184d Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, § 184e Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, den §§ 184f, 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches nicht mehr in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen werden darf, beträgt bei Verurteilungen zu Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe oder bei Verurteilungen zu einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung allein, zehn Jahre.“

- FJ
In
entfällt
bei
Annahme
von Ziffer
18
19. Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 34 Absatz 2, 3 BZRG)
In Artikel 4 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:
,2. In § 34 Absatz 2 wird nach der Angabe „183 bis“ die Angabe „184a, 184c, 184d Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, § 184e Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, den §§ 184f,“ eingefügt.’
- R
FJ
In
20. Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 38 Absatz 2 Nummer 4 – neu – BZRG),
Nummer 3 Buchstabe b – neu – (§ 41 Absatz 2 Satz 2 BZRG),
Nummer 3a – neu – (§ 45 Absatz 3 Nummer 3 – neu – BZRG)
Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:
a) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer einzufügen:
,2a. § 38 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
b) Folgende Nummer wird angefügt:
„4. Verurteilungen, die nur in ein erweitertes Führungszeugnis aufzunehmen sind (§ 33 Absatz 2 Nummer 4).“ ‘
b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:
,3. § 41 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 2 ... < weiter wie Gesetzentwurf >
b) Folgender Satz wird angefügt:
„Eintragungen, die nur in ein erweitertes Führungszeugnis aufzunehmen sind (§ 33 Absatz 2 Nummer 4), dürfen nach Ablauf von zwanzig Jahren nicht nach Absatz 1 mitgeteilt werden; § 36 gilt entsprechend.“ ‘
c) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer einzufügen:
,3a. § 45 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
b) Folgende Nummer wird angefügt:
„3. bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 176 bis 176d, 184b, 184d Absatz 2 Satz 1 oder § 184e Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuchs.“ ‘

FJ
In
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 22

21. Zu Artikel 4 Nummer 4 (§ 46 Absatz 1 Nummer 1a, 2 Buchstabe d,
Nummer 3, Absatz 3 BZRG)

In Artikel 4 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

4. § 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe d werden nach der Angabe „183 bis“ die Wörter „184a, 184c, 184d Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, § 184e Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, den §§ 184f,“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§§ 174 bis“ die Angabe „174c, 177 bis“ eingefügt.

R
entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 21

22. Zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 46 Absatz 1 Nummer 1a BZRG,
Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 46 Absatz 1 Nummer 3 BZRG),

In Artikel 4 ist Nummer 4 Buchstabe a wie folgt zu ändern:

a) In Doppelbuchstabe aa ist die Angabe „§§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236“ durch die Angabe „§§ 171, 174 bis 174c, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184a, 184c, 184d Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, § 184e Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, den §§ 184f, 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235“ zu ersetzen.

b) Folgender Doppelbuchstabe ist anzufügen:

„cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§§ 174 bis 180“ durch die Angabe „§§ 174, 174c, 177 bis 180“ ersetzt.“

R 23. Zu Artikel 4 Nummer 5 (§ 69 Absatz 4 BZRG)

In Artikel 4 Nummer 5 ist die Angabe „§§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184k, 201a Absatz 3“ durch die Angabe „§§ 171, 174 bis 174c, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184a, 184c, 184d Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, § 184e Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, den §§ 184f, 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236“ zu ersetzen.

Begründung zu den Ziffern 17 bis 23*:Begründung des Rechtsausschusses:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen betreffend das Bundeszentralregistergesetz gehen nicht weit genug und bleiben insbesondere hinter dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes – Zeitlich unbegrenzte Aufnahme von Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und anderen in das erweiterte Führungszeugnis (BR-Drucksache 645/19 (Beschluss) (neu)) zurück. Darin ist vorgesehen, dass Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 176 bis 176b, 184b, 184d Absatz 2 Satz 1 oder § 184e Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 StGB gänzlich von der Aufnahmezeit ausgenommen werden, wenn ein erweitertes Führungszeugnis beantragt wird. Parallel hierzu sollen diese Verurteilungen auch von der Tilgung ausgenommen werden, was bewirkt, dass diese Verurteilungen zeitlich unbegrenzt in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen werden würden.

Eine derartige Aufhebung der Aufnahme- und Tilgungsfristen für die oben genannten Straftaten, welche jedoch zwingend erforderlich ist, um verurteilten Sexualstraftäter den beruflichen und ehrenamtlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen dauerhaft zu verwehren, lässt der Gesetzentwurf vermissen.

Nach § 30a Absatz 1 BZRG wird einer Person ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder wenn dieses Führungszeugnis für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger benötigt wird oder für eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Dieses erweiterte Führungszeugnis enthält über den Inhalt eines einfachen Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 1 Satz 1 BZRG hinaus weitere Eintragungen, insbesondere auch solche, die wegen geringer Strafhöhe nicht in ein einfaches Führungszeugnis aufgenommen werden.

Die Eintragungen im Bundeszentralregister werden gemäß § 34 BZRG nach bestimmten Fristen nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen (Aufnahmefrist). Die Fristenlänge bemisst sich dabei nach § 34 Absatz 1 BZRG grundsätzlich nach der Höhe der verhängten Strafe. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass das Interesse des Verurteilten daran, dass die Eintragung nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen wird – mithin sein Resozialisierungsinteresse – mit abnehmender Strafhöhe das Interesse der Adressaten auf Kenntnis von der Eintragung überwiegt. Die kürzeste Aufnahmezeit beträgt drei Jahre, unter anderem bei Geldstrafen (§ 34 Absatz 1 Nummer 1 BZRG), die längste Frist beträgt zehn Jahre bei bestimmten Sexualstraftaten (§ 34 Absatz 1 Nummer 2 BZRG).

Für die Aufnahme von Verurteilungen wegen Sexualdelikten in Führungszeugnisse gilt Folgendes: Für Verurteilungen nach den §§ 174 bis 180 oder 182 Strafgesetzbuch (StGB) zu mehr als einem Jahr Freiheits- oder Jugendstrafe gilt für das einfache Führungszeugnis bisher eine Aufnahmezeit von zehn Jahren (§ 34 Absatz 1 Nummer 2 BZRG). Für Verurteilungen nach anderen Sexu-

* Die Begründung wird entsprechend der Annahme der Ziffern 17 bis 23 redaktionell angepasst.

alstraftatbeständen und weiteren in § 34 Absatz 2 BZRG genannten Delikten zu mehr als einem Jahr Freiheits- oder Jugendstrafe gilt für das erweiterte Führungszeugnis ebenfalls eine Aufnahmefrist von zehn Jahren (§ 34 Absatz 2 BZRG). Für Verurteilungen nach den genannten Strafnormen zu geringeren Strafen gilt je nach weiteren Voraussetzungen lediglich eine Frist von drei oder von fünf Jahren für die Aufnahme in ein einfaches oder erweitertes Führungszeugnis (§ 34 Absatz 1 Nummer 1 und 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 BZRG).

Nach § 41 Absatz 1 BZRG erhalten verschiedene Behörden, Gerichte und sonstige Stellen Auskunft über nahezu alle Eintragungen im Register (unbeschränkte Auskunft). Die unbeschränkte Auskunft wird nach § 41 Absatz 1 BZRG auch nach Ablauf der Aufnahmefristen für ein Führungszeugnis erteilt. Erst wenn eine Eintragung über eine Verurteilung zu tilgen ist, wird keine Auskunft mehr erteilt (§ 45 Absatz 2 Satz 2 BZRG). Nach welcher Zeitdauer die Eintragung getilgt wird, bestimmt sich nach § 46 Absatz 1 BZRG ebenfalls grundsätzlich nach der Strafhöhe. Die längste Tilgungsfrist beträgt 20 Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Sexualstraftatbeständen der §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu einer Freiheitsstrafe oder einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr. Die kürzeste Frist, beispielsweise bei Geldstrafen bis 90 Tagessätzen, beträgt fünf Jahre. Die Tilgung von Verurteilungen bewirkt nicht nur, dass die Behörden und sonstigen Stellen nichts mehr von einer Vorstrafe erfahren. Selbst wenn sie von der Vorstrafe wissen oder — aus welchen Quellen auch immer — davon erfahren, dürfen sie diese Kenntnis in der Regel nicht zum Nachteil des Verurteilten verwenden. Denn nach § 51 Absatz 1 BZRG gilt grundsätzlich ein Verwertungsverbot: der betroffenen Person dürfen Tat und Verurteilung im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und sie dürfen nicht mehr zu ihrem Nachteil verwertet werden.

Durch Rechtsänderungen in den letzten zehn Jahren hat der Gesetzgeber vermehrt Vorsorge getroffen, wegen Sexualstraftaten und einiger anderer Delikte mit Bezug zum Minderjährigenschutz vorbestrafte Personen von einem beruflichen oder ehrenamtlichen Umgang mit Minderjährigen fernzuhalten. Es wurde das erweiterte Führungszeugnis eingeführt und parallel dazu durch weitere Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes die Aussagekraft von Führungszeugnissen im Hinblick auf Verurteilungen wegen Sexualstraftaten und anderen Delikten mit Bezug zum Schutz Minderjähriger erhöht. Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wurde § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ neu gefasst. Danach dürfen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen und vermitteln, die wegen bestimmter Straftaten insbesondere zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen rechtskräftig verurteilt worden sind. Um den Institutionen die notwendigen Kenntnisse über Vorstrafen zu vermitteln, besteht für diese die Verpflichtung, vor der Einstellung oder Vermittlung und dann in regelmäßigen Abständen sich einfache und erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen.

Der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII bestimmte Beschäftigungsausschluss für einschlägig Vorbestrafte ist weder zeitlich noch bezüglich der Strafhöhe li-

mitiert. Faktisch ergibt sich derzeit eine Begrenzung daraus, dass von vorneherein nicht alle Verurteilungen aus dem Deliktskatalog des § 72a SGB VIII in die einzuholenden Führungszeugnisse aufzunehmen sind und dass nach bestimmten Fristen Verurteilungen nicht mehr aufgenommen werden. Zusätzlich zu dem Umstand, dass nach gewisser Zeit das Führungszeugnis keine Eintragung mehr aufweist, tritt nach der Tilgung das Verwertungsverbot hinzu. Selbst wenn die Institution die Verurteilung kennt, darf diese dem Verurteilten nach der Tilgung grundsätzlich nicht mehr entgegengehalten werden. Nur unter engen Voraussetzungen sieht § 52 BZRG eine Ausnahme vom Verwertungsverbot vor.

Die dargestellte Rechtslage hat zur Folge, dass es wegen Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen vorbestraften Personen derzeit bereits wenige Jahre nach der Verurteilung möglich ist, einer beruflichen und ehrenamtlichen Beaufsichtigung, Betreuung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer Tätigkeit bei einem öffentlichen oder privaten Träger, in Kindertagesstätten oder Vereinen nachzugehen. Die Gefährdung der Minderjährigen durch einen solchen engen und unbeaufsichtigten Kontakt mit verurteilten Sexualstraftätern ist nicht hinzunehmen und zum Schutz der Minderjährigen zu vermeiden.

Durch die Einführung einer Nummer 4 in § 33 Absatz 2 BZRG für Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 176 bis 176d (neu), 184b, 184d Absatz 2 Satz 1 oder § 184e Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 StGB sollen diese von der Aufnahmefrist ausgenommen werden, wenn ein erweitertes Führungszeugnis beantragt wird. Parallel hierzu werden diese Verurteilungen von der Tilgung ausgenommen. Dies bewirkt, dass diese Verurteilungen zeitlich unbegrenzt in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen werden.

Mit dieser Änderung soll erreicht werden, dass wegen Taten zum Nachteil von Kindern verurteilter Sexualstraftäter der berufliche und ehrenamtliche Umgang mit Kindern und Jugendlichen dauerhaft verwehrt werden kann. Der Schutz der Minderjährigen vor erneuten Übergriffen einschlägig vorbestrafter Sexualstraftäter überwiegt das Interesse der Sexualstraftäter an einem engen und unbeaufsichtigten Umgang mit Minderjährigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Minderjährige besonders schutzbedürftig sind und deren Möglichkeiten, solche Straftaten zu ihrem Nachteil abzuwehren, aufgrund ihres Entwicklungsstandes beschränkt sind.

Der Bundesrat spricht sich deshalb dafür aus, dass bestimmte Straftatbestände zum Nachteil von Kindern zeitlich unbefristet in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen werden. Im Einklang mit den übrigen im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehenen zielführenden Regelungen dient diese Änderung dem effektiven Schutz der Kinder vor möglichen Gefahren durch Sexualstraftäter. Dabei sollen die im Gesetzentwurf insbesondere in § 46 BZRG vorgesehenen Änderungen beibehalten und durch die in der BR-Drucksache 645/19 (Beschluss) (neu) durch den Bundesrat geforderten Änderungen des BZRG ergänzt werden.

Im Einzelnen:

Zu Ziffer 17:

Durch die neue Nummer 4 des § 33 Absatz 2 BZRG wird erreicht, dass Verurteilungen wegen bestimmten Straftatbeständen zum Schutz von Kindern zeitlich unbegrenzt in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass in Bereichen, für die ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen ist, alle entsprechenden Verurteilungen berücksichtigt werden können. Dies wird aber auf Straftatbestände beschränkt, durch deren Verwirklichung in besonderem Maße eine Gefährdung von Kindern durch entsprechend vorbestrafte Personen zum Ausdruck kommt, weil diese Delikte auf eine pädosexuelle Neigung hinweisen. Die unbefristete Aufnahme ist dadurch gerechtfertigt, dass Verurteilte mit einer pädosexuellen Neigung diese nicht nach einer bestimmten Zeit ablegen. Vielmehr besteht eine solche Neigung in der Regel dauerhaft fort. Als Neigung ist Pädophilie nicht „heilbar“, sondern lediglich über das Erlernen von Strategien zur Verhaltens- und Impulskontrolle beherrschbar. Einerseits sind Therapien in der Regel lediglich freiwillig, andererseits stellen enge und unbeaufsichtigte Kontakte mit Minderjährigen eine besondere Belastungsprobe für die Verhaltens- und Impulskontrolle dar. Die bisher in § 34 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 BZRG bestehende Aufnahmefrist von zehn Jahren – und auch die im Gesetzentwurf vorgesehene teilweise Ausweitung auf zwanzig Jahre – trägt dem nicht Rechnung.

Zum Schutz der Kinder ist es in den vorliegenden Konstellationen deshalb nicht unverhältnismäßig eine zeitlich unbegrenzte Aufnahme vorzusehen. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses Fallgestaltungen betrifft, in denen zwischen dem Verurteilten und den Kindern oder Jugendlichen ein enger und teilweise unbeaufsichtigter Kontakt, beispielsweise im Rahmen einer Kindertagespflege oder bei einem Sportverein, besteht. Es ist nicht hinnehmbar, dass zum Beispiel Kleinkinder in einer Kindertagesstätte unbeaufsichtigt von einer Person betreut werden, die beispielsweise vor 15 oder 30 Jahren wegen einer Sexualstraftat zum Nachteil von Kindern verurteilt worden ist. Das hochrangige Schutzgut erlaubt es auch nach längerem Zeitablauf das Resozialisierungsinteresse der Verurteilten in einem engen Lebensbereich, dem institutionalisierten Umgang mit Minderjährigen, zurückzustellen. Es soll verhindert werden, dass solche Straftäter beruflichen oder ehrenamtlichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen erhalten.

Damit die zeitlich unbegrenzte Aufnahme im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auch die Belange des Verurteilten auf Resozialisierung ausreichend berücksichtigt, sind hiervon nur die Strafnormen erfasst, die den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176d StGB) betreffen. Daneben sind die §§ 184b, 184d Absatz 2 Satz 1 und § 184e Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 StGB aufzunehmen, die die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz kinderpornographischer Schriften, den Abruf kinderpornographischer Inhalte mittels Telemedien und die Veranstaltung und den Besuch kinderpornographischer Darbietungen unter Strafe stellen. Solche Verurteilungen zeigen gleichfalls, dass der Verurteilte sexuelles Interesse an Kindern hatte, auch wenn sich dieses (noch) nicht im realen Missbrauch eines Kindes durch den Verurteilten selbst manifestiert hat.

Weitere Sexualdelikte müssen nicht in den Deliktskatalog eingestellt werden, um die beschriebenen Ziele zu erreichen. Soweit Kinder von anderen Sexu-

aldelikten betroffen sind, treten die anderen Delikte tateinheitlich zu den §§ 176 bis 176d StGB hinzu, soweit diese nicht im Wege der Spezialität vorgehen. § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen) ist nicht aufzunehmen, da durch eine solche Verurteilung nicht in gleicher Weise wie im Falle einer Verurteilung aus dem Deliktskatalog ein Indiz für eine pädosexuelle Neigung besteht.

Der besondere Schutz von Kindern gebietet es ausnahmsweise, die aufgrund des Resozialisierungsgedankens bisher vorgesehenen vergleichsweise kurzen Fristen aufzuheben. Diese Personengruppe ist besonders schutzwürdig und deren Möglichkeiten, solche Straftaten zu ihrem Nachteil abzuwehren, sind aufgrund ihres Entwicklungsstandes beschränkt.

Die Regelung erfasst alle Verurteilungen nach den genannten Straftatbeständen unabhängig von der Strafhöhe. Denn liegt eine Verurteilung nach dem neuen Deliktskatalog vor, ergibt sich daraus unabhängig von einer bestimmten Strafhöhe ein Indiz für eine pädosexuelle Disposition. Entscheidend für den über das erweiterte Führungszeugnis zu bewirkenden Schutz von Kindern vor sexuellen Gefährdungen ist nicht die Schwere der in der Vergangenheit liegenden Tat, sondern die in der Tat zum Ausdruck kommende Neigung und die sich daraus ergebende Gefahr durch künftiges Verhalten. Ist eine Person gegenüber einem Kind übergriffig geworden oder hat sie durch Umgang mit Kinderpornographie ihr sexuelles Interesse an Kindern dokumentiert, so sollte ihr unabhängig vom Strafmaß der Kontakt zu Minderjährigen im Rahmen einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit versagt werden können. Um im Einzelfall unbillige und vom Gesetzgeber nicht gewollte Härten zu vermeiden, sieht das Bundeszentralregistergesetz verschiedene Regelungen vor, die im Einzelfall eine vorzeitige Entfernung, Tilgung sowie Nichtaufnahme in das Führungszeugnis ermöglichen (siehe §§ 25, 39, 49 und 63 BZRG). Insbesondere § 49 BZRG eröffnet die Möglichkeit auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass Eintragungen entgegen den §§ 45 und 46 BZRG zu tilgen sind, falls die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse der Anordnung nicht entgegensteht.

Die zeitlich unbegrenzte Aufnahme soll nur für das erweiterte Führungszeugnis gelten. Durch diese Begrenzung auf das erweiterte Führungszeugnis kann vermieden werden, dass Adressaten eines einfachen Führungszeugnisses von der Verurteilung Kenntnis erlangen. Die Einschränkung des Resozialisierungsinteresses des Verurteilten nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und der damit gegebenenfalls verbundene Eingriff in sein Recht auf freie Wahl seines Berufs nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes wirkt sich daher zielgenau nur in den Fällen aus, in denen der Verurteilte die Betreuung von Minderjährigen anstrebt. Aber gerade in diesen Fällen überwiegt das Kindeswohl, das Interesse an einer ungestörten Sexualentwicklung und der Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Minderjährigen (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes). Dem Verurteilten darf und soll daher in diesen Fällen der Zugang zu der Tätigkeit verwehrt werden.

Dabei hat es der Verurteilte bei der Aufnahme einer Tätigkeit in der Hand, dass eine lange zurückliegende Verurteilung nicht durch das erweiterte Führungszeugnis bekannt wird. Ein Führungszeugnis — auch ein erweitertes — darf

dann nämlich grundsätzlich nur an die antragstellende Person übersandt werden. Will sie anderen die Eintragung nicht offenbaren, kann sie von der Vorlage des Führungszeugnisses absehen. Wenn ihr dann mangels Vorlage eines Führungszeugnisses der Umgang mit Minderjährigen verwehrt wird, entspricht das der gesetzlichen Zielsetzung.

Zu Ziffer 18:

Nach § 34 Absatz 1 BZRG beträgt die Länge der Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird, grundsätzlich fünf Jahre. Eine dreijährige Frist ist für besonders genannte Verurteilungen in den Fällen vorgesehen, die von geringer Bedeutung sind. So beträgt beispielsweise die Frist drei Jahre bei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt ist und die weiteren Voraussetzungen des § 34 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BZRG vorliegen. Mit der Einführung des erweiterten Führungszeugnisses im Jahr 2010 durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes wurde in § 34 Absatz 2 BZRG die Zehn-Jahres-Frist des § 34 Absatz 1 Nummer 2 BZRG für erweiterte Führungszeugnisse auf die in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten weiteren Straftaten ausgedehnt.

Um einen umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, soll über die vorgesehenen Änderungen in § 34 Absatz 2 BZRG hinaus, die Frist von zehn Jahren bezüglich bestimmter Straftaten, die bislang nur für Verurteilungen zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr galt, auch grundsätzlich auf geringfügige Verurteilungen, zum Beispiel zu einer Geldstrafe oder kürzeren Freiheitsstrafe, ausgedehnt werden.

Mit der Neufassung des § 34 Absatz 2 BZRG wird eine einheitliche Mindestaufnahmefrist für das erweiterte Führungszeugnis von zehn Jahren geschaffen. Bislang galt diese Frist nur für Eintragungen für Verurteilungen wegen der in der Vorschrift genannten Straftaten zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr. Mit der Neufassung findet diese Frist auch bei geringfügigeren Verurteilungen und isoliert angeordneten freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung Anwendung findet. Um einen Gleichlauf mit den in § 34 Absatz 1 Nummer 2 BZRG genannten Sexualstraftaten herzustellen, werden auch insoweit geringfügige Verurteilungen künftig für zehn Jahre in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen, sofern sie nicht bereits aufgrund von § 33 Absatz 2 Nummer 4 BZRG-neu zeitlich unbegrenzt in das Führungszeugnis aufgenommen werden. Bezüglich der weiteren Führungszeugnisse soll es hingegen bei der Fristenregelung des § 34 Absatz 1 Nummer 2 BZRG bleiben.

Zu der Aufnahmefrist ist nach § 34 Absatz 3 Satz 1 BZRG in den dort genannten Fällen die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafrestes oder der Jugendstrafe hinzuzurechnen. Dies sind grundsätzlich Fälle, in denen eine Verurteilung zu einer höheren Strafe vorliegt, was daher eine Verschiebung des Fristablaufs rechtfertigt. Dies betraf auch die Fälle des bisherigen § 34 Absatz 2 BZRG, der eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erforderte. Durch die Aufgabe dieses Erfordernisses bedarf es einer Klarstellung in § 34 Absatz 3 BZRG, dass es bei der bisherigen Hinzurechnung der Dauer der Frei-

heitsstrafe auch in den Fällen des § 34 Absatz 2 BZRG verbleibt, wenn es zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe gekommen ist und die Freiheitsstrafe oder die Jugendstrafe mehr als ein Jahr beträgt. Durch die Neufassung werden aus der bisherigen Regelung zur Hinzurechnung der Freiheitsstrafe, des Strafarrestes oder der Jugendstrafe die Fälle des § 34 Absatz 2 BZRG ausgeklammert, weil diese Vorschrift nunmehr kein bestimmtes Mindestmaß an Strafe mehr vorsieht und die bisherige Regelungstechnik insoweit nicht mehr greift. Der neu eingefügte Satz 2 regelt die Hinzurechnung der Dauer der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe in den Fällen des § 34 Absatzes 2 BZRG. Die Hinzurechnung hängt zum einen davon ab, dass es überhaupt zu einer Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe gekommen ist. Zum anderen setzt die Hinzurechnung voraus, dass – wie bisher – die Freiheitsstrafe oder die Jugendstrafe mehr als ein Jahr beträgt.

Zu Ziffer 20:

§ 38 Absatz 1 BZRG bestimmt, dass alle Eintragungen in das Führungszeugnis aufzunehmen sind, solange eine von ihnen in das Zeugnis aufzunehmen ist („Mitziehregelung“). Durch die Änderung von § 38 Absatz 2 BZRG wird gewährleistet, dass die oben dargestellten Verurteilungen wegen bestimmter, dem Schutz von Kindern dienender Straftatbestände, die nach Ablauf der Aufnahmefrist für das einfache Führungszeugnis dauerhaft in ein erweitertes Führungszeugnis aufzunehmen sind, nicht dazu führen, dass andere Verurteilungen wieder in das einfache Führungszeugnis aufgenommen werden, die sonst aufgrund des Ablaufs der Aufnahmefrist nicht aufzunehmen wären. Die Änderung hat daneben zur Folge, dass die Verurteilungen nach diesen, dem Schutz von Kindern dienenden Straftatbeständen bei einer erneuten Verurteilung nicht wieder in das einfache Führungszeugnis aufgenommen werden, wenn diese nur noch in ein erweitertes Führungszeugnis aufzunehmen sind.

Um die Belange der Verurteilten auf Resozialisierung ausreichend zu berücksichtigen, soll die zeitlich unbeschränkte Auskunft über Verurteilungen nur im Rahmen eines erweiterten Führungszeugnisses gelten. Behörden oder Gerichte, die eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 BZRG erhalten, sollen deshalb nach Ablauf von zwanzig Jahren keine entsprechenden Informationen erhalten. Das besondere Schutzinteresse von Kindern, dem mit diesem Gesetz Rechnung getragen wird, erfordert es nicht, die zur unbeschränkten Auskunft zugelassenen Stellen zeitlich unbeschränkt über entsprechende Eintragungen zu informieren. Die Frist von 20 Jahren orientiert sich an der Tilgungsfrist des § 46 Absatz 1 Nummer 4 BZRG n. F.

Sie bewirkt bei Verurteilungen gemäß den §§ 184b und 184e StGB eine nicht sachwidrige Verlängerung der bisher geltenden Frist für eine unbeschränkte Auskunft für Behörden von zehn auf 20 Jahre.

Eine zeitlich unbegrenzte Aufnahme von Verurteilungen in ein erweitertes Führungszeugnis durch Ausnahme von der Aufnahmefrist kann nur Wirksamkeit entfalten, wenn die Verurteilungen entsprechend lange im Bundeszentralregister eingetragen sind. Deshalb sind die entsprechenden Verurteilungen auch von der Tilgung auszunehmen.

Zu Ziffer 22:

Die Frist, nach deren Ablauf die Eintragung einer Verurteilung nicht mehr in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen wird, soll künftig nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 BZRG unabhängig vom Strafmaß zehn Jahre betragen, sofern sie nicht bereits aufgrund von § 33 Absatz 2 Nummer 4 BZRG-neu zeitlich unbegrenzt in das Führungszeugnis aufgenommen wird. Bei den in § 46 Absatz 1 Nummer 1 BZRG genannten Verurteilungen beträgt die Länge der Tilgungsfrist bisher nur fünf Jahre. Da zu tilgende Eintragungen nicht in erweiterte Führungszeugnisse aufgenommen werden dürfen und ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Bundeszentralregister entfernt werden, wird die Tilgungsfrist grundsätzlich bei den Verurteilungen wegen solcher Straftaten, die besonders kinder- und jugendschutzrelevant sind und sich auch gegen Kinder und Jugendliche richten können, und wegen anderer Sexualstraftaten, die nicht bereits unbefristet in das Führungszeugnis aufgenommen werden, auf zehn Jahre verlängert. So wird sichergestellt, dass die Aufnahme dieser Verurteilungen entsprechend der Verlängerung der Aufnahmefrist in § 34 Absatz 2 BZRG in ein erweitertes Führungszeugnis zehn Jahre lang erfolgen kann.

Mit der neuen Nummer 1a wird die zehnjährige Tilgungsfrist bei den in der Vorschrift genannten Straftaten auch auf die Fälle übertragen, die wegen ihrer geringeren Bedeutung nach § 46 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis f BZRG sonst einer fünfjährigen Tilgungsfrist unterfallen würden. § 46 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g BZRG gilt hingegen für selbstständig angeordnete Maßnahmen nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer und für selbstständig angeordnete Nebenstrafen und Nebenfolgen. Um einen Gleichlauf mit der Verlängerung der Aufnahmefrist in § 34 Absatz 2 BZRG zu erreichen, reicht es, wenn aus den freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in § 46 Absatz 1 Nummer 1a BZRG nur die alleinige Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt genannt wird. Denn die (alleinige) Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) unterliegt nach § 45 Absatz 3 Nummer 2 BZRG ohnehin nicht der Tilgung. Bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174, 174c, 177 bis 180 oder 182 StGB zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr bleibt zudem die Tilgungsfrist von zwanzig Jahren nach § 46 Absatz 1 Nummer 4 BZRG unberührt.

Da die Fälle des bisherigen § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d BZRG in der neuen Nummer 2 aufgehen, bedarf es insoweit keiner ausdrücklichen Erwähnung mehr. Die Vorschrift kann daher gestrichen werden.

Zu der Tilgungsfrist ist nach § 46 Absatz 3 BZRG in den dort genannten Fällen die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafarrests oder der Jugendstrafe hinzuzurechnen. Dies sind grundsätzlich Fälle, in denen eine Verurteilung zu einer höheren Strafe vorliegt, was eine Verschiebung des Fristablaufs rechtfertigt. Dies betraf auch die Fälle des bisherigen § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d BZRG, der eine Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erforderte. Durch die Aufgabe dieses Erfordernisses und das Aufgehen dieser Vorschrift in § 46 Absatz 1 Nummer 2 BZRG bedarf es einer Klarstellung in § 46 Absatz 3 BZRG, dass es bei der bisherigen Hinzurechnung der Dauer der Jugendstrafe auch in den Fällen des § 46 Absatz 1 Nummer 2 BZRG verbleibt, wenn die Verurtei-

lung zu einer Jugendstrafe vorliegt und diese mehr als ein Jahr beträgt.

Durch die Neufassung werden aus der bisherigen Regelung zur Hinzurechnung der Freiheitsstrafe, des Strafarrestes oder der Jugendstrafe die Fälle des § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d BZRG ausgeklammert, weil diese Vorschrift aufgehoben wird.

Der neu angefügte Satz regelt die Hinzurechnung der Dauer der Jugendstrafe in den Fällen des § 46 Absatz 1 Nummer 2 BZRG. Die Hinzurechnung hängt zum einen davon ab, dass es überhaupt zu einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe gekommen ist. Zum anderen setzt die Hinzurechnung voraus, dass – wie bisher – die Jugendstrafe mehr als ein Jahr beträgt. Andere Hinzurechnungsfälle kann es in diesem Zusammenhang nicht geben. Kürzere Freiheitsstrafen oder Strafarreste nach § 46 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BZRG unterfallen nach derzeitiger Rechtslage nicht der Hinzurechnungsregel und sind daher in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Längere Freiheitsstrafen oder Strafarreste unterfallen aber schon der zehnjährigen Tilgungsfrist nach § 46 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b BZRG beziehungsweise sind „übrige Fälle“ nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 BZRG, die also alle nicht Gegenstand des § 46 Absatz 1 Nummer 2 BZRG sind. Die Verlängerung der Frist in diesen Fällen erfolgt nach wie vor nach § 46 Absatz 3 Satz 1 BZRG.

Zu Ziffer 23:

§ 69 Absatz 4 BZRG wurde durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes eingefügt und regelt die Frage, wie bereits im Bundeszentralregister vorhandene Eintragungen behandelt werden sollen. So ist sichergestellt, dass die bereits im Bundeszentralregister enthaltenen Eintragungen von Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233, 234, 235 oder § 236 StGB ebenfalls erstmals beziehungsweise länger in erweiterte Führungszeugnisse oder unbeschränkte Auskünfte aufgenommen werden. Durch die Neufassung der Vorschrift wird auch die mit diesem Entwurf vorgeschlagene Ausdehnung der Aufnahme- und Tilgungsfristen auf die bereits im Bundeszentralregister gespeicherten Eintragungen übertragen. Zugleich wird der Katalog der Straftaten in dieser Vorschrift dem Katalog der Straftaten des § 34 Absatz 2 BZRG angeglichen.

Begründung des Ausschusses für Frauen und Jugend und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten:

Durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen des § 72a SGB VIII unterliegt die Kinder- und Jugendhilfe dem gesetzlich normierten Verbot, Personen zu beschäftigen oder zu vermitteln, die rechtskräftig wegen bestimmter Straftaten (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) verurteilt worden sind. Dieses Verbot kann seine Wirkung nur entfalten, wenn diese Personen aufgrund Straftatbeständen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei rechtskräftigen Verurteilungen aufgrund einer Straftat entsprechend §§ 176 bis 176b und §§ 184 b, d und e StGB nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer von einer Tätigkeit, bei der sie beruflichen oder ehrenamtlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zum Beispiel der Beauf-

sichtigung, Betreuung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen oder Vereinen haben, ausgeschlossen werden.

Die Änderung des BZRG ist geeignet, eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, die durch den vorgenannten Umgang mit diesen Personen entstehen könnte, dauerhaft auszuschließen.

Gleichwohl die hiermit verbundene lebenslange Speicherung und Verwertung von Verurteilungen einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt, ist es demgegenüber nicht hinnehmbar, dass Kinder und Jugendliche, die von ihren Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten Betreuungseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Vereinen anvertraut werden, an diesen Orten einen engen Umgang mit verurteilten Personen haben, die aufgrund Straftaten nach den §§ 176 bis 176b und §§ 184 b, d und e StGB, sei es auch vor langer Zeit, rechtskräftig verurteilt wurden.

Der Gesetzesentwurf bleibt hinter dieser Schlussfolgerung und den hieraus resultierenden, notwendigen Folgen weit zurück. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass er für eine verlängerte Zeit auch die Aufnahme geringfügiger Verurteilungen in das erweiterte Führungszeugnis vorsieht und auch deren Tilgungsfristen deutlich länger ausgestaltet sein sollen. Gleichwohl sieht er bei Verurteilungen aufgrund besonders kinderschutzrelevanter Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr nur eine Aufnahmefrist von zwanzig Jahren vor. Dies erscheint zunächst deutlich länger. Mit Blick darauf, dass eine mögliche pädosexuelle Neigung der Täterin beziehungsweise des Täters auch nach dieser Zeit mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin vorhanden ist, schafft er jedoch keine Abhilfe. So fordert auch die Formulierung des § 72 a SGB VIII eindeutig einen generellen Ausschluss von Personen, die aufgrund bestimmter Straftaten, insbesondere auch zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, verurteilt wurden.

Aus den vorgenannten Gründen wird aus fachlicher Sicht die Notwendigkeit gesehen, mit diesem wichtigen Ansatzpunkt den uneingeschränkten Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Vereinen im Sinne des SGB VIII voranzubringen.

Die vorliegende Forderung bezieht sich dabei ergänzt um den Regelungsinhalt in § 34 BZRG vollumfänglich auf den Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 14. Februar 2020 (BR-Drucksache 645/19 (Beschluss) (neu)).

FJ
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 28

24. Zu Artikel 5 allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt das mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verfolgte Vorhaben, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt zu verbessern. Der Gesetzesentwurf enthält insbesondere deutliche Verbesserungen in familiengerichtlichen Verfahren.
- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Position der betroffenen Kinder und Jugendlichen noch weiter zu stärken. Insbesondere sollte der Verfahrensbestand noch stärker ausgestaltet werden durch fol-

gende Aspekte:

- aa) Auch in den Fällen des § 158 Absatz 3 FamFG sollte die Bestellung des Verfahrensbeistands stets erforderlich sein, da in den in § 158 Absatz 3 FamFG genannten Regelbeispielen die Interessen des betroffenen Kindes oder Jugendlichen ebenso wenig von den Erziehungsberechtigten abschließend wahrgenommen werden können wie in den in § 158 Absatz 2 FamFG genannten Fällen. Die Ausgestaltung als Regelbeispiele mit der Möglichkeit von Ausnahmen begründet die Gefahr, dass die angestrebte flächendeckende Verbesserung der Stellung der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Verfahren nicht erreicht werden kann.
 - bb) Die Einbeziehung des Kindes in die Bestellung des Verfahrensbeistands sowie die Möglichkeit für das Kind, den vorgeschlagenen Verfahrensbeistand abzulehnen, sollte gegeben sein.
 - cc) Die Verpflichtung des Verfahrensbeistands, im Interesse des Kindes auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften durch das Gericht zu achten, einschließlich einer beschleunigten Durchführung des Verfahrens und vollständiger Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen sowie der Prüfung der Beschwerdeeinlegung, sollte aufgenommen werden.
 - dd) Das Erfordernis erzieherischer Befähigung und der nötigen Unabhängigkeit des Verfahrensbeistands sollte festgeschrieben werden.
- c) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch bei den Regelungen zur Anhörung des Kindes oder Jugendlichen (§ 159 FamFG) dessen Interessen im Verfahren noch stärker zu verankern:
- aa) Das Gericht muss sich in jedem Fall von dem Kind oder Jugendlichen einen persönlichen Eindruck verschaffen. Erachtet das Gericht es für sachdienlich, kann es sich den persönlichen Eindruck auch in der üblichen Umgebung des Kindes verschaffen.
 - bb) Das Gericht hat für eine Anhörungssituation in einem auch räumlich angemessenen Umfeld zu sorgen und dem Kind in altersangemessener Weise Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Für sehr junge Kinder, die sich verbal noch nicht hinlänglich äußern können, müssen für deren Einbeziehung entsprechend geeignete Verfahren eingesetzt werden. Es ist immer auf eine kindgerechte, sensible und empathische Herangehensweise zu achten, sodass eine zweite Viktimisierung des Kindes

vermieden wird. Dies sollte auch im Gesetzestext verankert werden.

- cc) Das Gericht soll nach der persönlichen Anhörung eines Kindes schriftliche Stellungnahmen von Verfahrensbeiständen, Jugendämtern und gegebenenfalls Sachverständigen zu den Äußerungen einholen und zur Gerichtsakte nehmen.
- d) Der Bundesrat hält es außerdem für erforderlich, neben den beabsichtigten Änderungen die präventiven Maßnahmen deutlich auszuweiten, insbesondere die Stärkung von Beratungsangeboten für Opfer von sexueller Gewalt und die Stärkung der Qualifizierung von Fachkräften in der Arbeit mit Opfern von sexueller Gewalt. Des Weiteren sollten Beteiligungs- und Beschwerderechte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt werden und Schutzkonzepte gegen körperliche, sexualisierte und psychische Gewalt sowie andere Formen des Machtmissbrauchs für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtend vorgesehen werden.

R 25. Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 158 Absatz 2 Satz 1 FamFG)

In Artikel 5 Nummer 3 ist in § 158 Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „ist“ das Wort „insbesondere“ einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine präzisierende Klarstellung des Wortlauts des Gesetzesentwurfs. Mit der Einfügung des Wortes „insbesondere“ soll bei der Rechtsanwendung der Gefahr eines – ungewollten – Umkehrschlusses dahingehend, dass es sich bei der Aufzählung um eine abschließende handeln könnte, vorgebeugt werden. Denn selbstredend soll nach wie vor auch in anderen als den in Absatz 2 aufgezählten zwingenden Fällen die Bestellung eines Verfahrensbeistands erfolgen, sofern dieses im Sinne des Absatzes 1 „zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist“.

R 26. Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 158a FamFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die vorgesehenen Anforderungen an die fachliche Eignung eines Verfahrensbeistands so wie vorgesehen normiert werden sollten.

Begründung:

Die Normierung von Qualifikationsanforderungen für Verfahrensbeistände wä-

re nur erforderlich, wenn dafür auch ein tatsächlicher Bedarf bestünde. Ein solcher Bedarf erscheint aber zweifelhaft. Denn insoweit fehlt es bereits an der tatsächlichen Feststellung, dass in der Praxis in der Vergangenheit in nennenswerter Zahl fachlich und für die konkrete Fallkonstellation ungeeignete Verfahrensbeistände von den Familiengerichten bestellt worden sind. Weiterhin fehlt es an der Feststellung, dass es durch die Einführung entsprechender Kriterien hinsichtlich der Qualifikation von Sachverständigen in Kindschaftssachen zu einer spürbaren Verbesserung im Vergleich zum vorherigen Zustand gekommen ist.

Zudem erscheinen die formulierten Kriterien als zu sehr aus der Sicht eines Verfahrens nach den §§ 1666, 1666a BGB formuliert. Sie werden den Besonderheiten, die beispielsweise in Unterbringungsverfahren bestehen, wo es im Wesentlichen auf die Rechtskenntnis ankommt, zu wenig gerecht. Auch in Umgangsverfahren, in denen die wesentliche Zielrichtung die Erreichung eines Konsenses zwischen den Eltern unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes ist, sind diese Kriterien nur wenig zielführend. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass in der Praxis die Fälle der §§ 1666, 1666a BGB im Verhältnis zu den anderen Kindschaftssachen, die von dem Anwendungsbereich des § 158a FamFG aber auch umfasst sind, nur einen relativ geringen Anteil ausmachen. Es droht bei Einführung solcher Kriterien die Gefahr, dass die Gerichte zukünftig Schwierigkeiten haben könnten, genügend Verfahrensbeistände zu finden.

Darüber hinaus ist bereits jetzt absehbar, dass Streitigkeiten rund um die angeblich nicht ausreichende Qualifikation des Verfahrensbeistands insbesondere in den Verfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB für die Beteiligten, deren Interessen die Arbeit des Verfahrensbeistands entgegenläuft, eine willkommene Gelegenheit bieten könnten, vom eigentlichen Kern der Sache abzulenken und den Streit auf diese Frage zu verlagern. Ohnehin schwierige Sorgerechtsverfahren könnten durch solche Streitigkeiten unnötig weiter verzögert und verkompliziert werden.

Da die Bestellung eines Verfahrensbeistands normalerweise nicht angefochten werden kann, stellt sich zudem die Frage nach der Konsequenz einer Bestellung, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt. Das Beschwerdegericht könnte sich in diesen Fällen veranlasst fühlen, das Verfahren an die erste Instanz zurückzuverweisen, § 69 Absatz 3 FamFG. Dadurch würden dann die ansonsten in Verfahren gemäß §§ 1666, 1666a BGB unbedingt zu vermeidenden Verfahrensverzögerungen erst recht eintreten, und zwar womöglich auch dann, wenn an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Interessen des Kindes durch den Verfahrensbeistand im konkreten Verfahren überhaupt kein Zweifel besteht, sondern es ihm nur an einem Qualifikationsmerkmal fehlt. Dementsprechend sollte auch die Möglichkeit der Zurückverweisung auf die Fälle beschränkt werden, in denen neben der Feststellung der mangelnden Geeignetheit nach § 158a FamFG zumindest auch feststeht, dass der Verfahrensbeistand im konkreten Fall tatsächlich die Interessen des Kindes nicht angemessen wahrgenommen hat. Eine entsprechende Klarstellung in § 158a FamFG wäre wünschenswert.

R 27. Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 159 Absatz 2 Satz 2,
Satz 3 FamFG)

In Artikel 5 Nummer 3 ist § 159 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter „Nummer 3 ist“ durch die Wörter „Nummer 2 und 3 sind“ zu ersetzen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

§ 159 Absatz 2 Satz 2 FamFG ist nicht konsistent und anwenderfreundlich gefasst. Absatz 1 sieht die zwingende persönliche Anhörung des Kindes und das Verschaffen eines persönlichen Eindrucks vor. Hiervon kann gemäß Absatz 2 insbesondere dann abgesehen werden, wenn das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun (Nummer 2). Absatz 2 Satz 3 regelt indes, dass das Gericht sich in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen hat, wenn das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun. Dieser gesetzestechnische Mangel ist zu beheben, indem in § 159 Absatz 2 Satz 2 FamFG klargestellt wird, dass in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht nur Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, sondern auch Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden ist. Durch diese Änderung würde § 159 Absatz 2 Satz 3 überflüssig, weshalb dieser zu streichen ist.

R
entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 24

28. Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 159 Absatz 2 FamFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 159 Absatz 2 ein weiterer Ausnahmetatbestand aufgenommen werden sollte, der das Absehen von einer persönlichen Anhörung des Kindes ermöglicht, wenn nach der Durchführung eines Erörterungs- oder Anhörungstermins eine Kindeswohlgefährdung offensichtlich nicht (mehr) zu besorgen ist.

Begründung:

Aus der familienrichterlichen Praxis sind zahlreiche Beispiele von Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung bekannt, in denen das Familiengericht am Ende eines Erörterungstermins nach Anhörung der Eltern und des Jugendamtes zu der Einschätzung gelangt, dass eine Kindeswohlgefährdung aufgrund einer klaren, im Termin getroffenen Absprache zwischen Eltern und Jugendamt offensichtlich nicht mehr vorliegt, und das Verfahren in der Folge einstellt und von Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 BGB absieht. In derartigen Fällen scheint es – auch unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten – nicht mehr

gerechtfertigt, das Kind den Belastungen einer persönlichen Anhörung durch das Gericht auszusetzen, zumal das Gericht ohnehin nach § 166 Absatz 3 FamFG seine Entscheidung, von Maßnahmen abzusehen, in einem angemessenen Zeitabstand überprüfen muss.

R 29. Zu Artikel 5 Nummer 3a – neu – (§ 162 Absatz 1 Satz 1a – neu –, Absatz 2 Satz 3 – neu – FamFG)

In Artikel 5 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. § 162 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Gericht hat mit dem Jugendamt auch die Umsetzbarkeit und Umsetzung geplanter Maßnahmen zu erörtern.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zu der Beteiligung gehört auch die ausreichende und umfassende Information über entscheidungserhebliche Tatsachen.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a

Um sicherzustellen, dass das Gericht tatsächlich geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr trifft, wird klarstellend ausdrücklich eine Pflicht des Gerichts in das Verfahrensrecht aufgenommen, mit dem Jugendamt die Umsetzbarkeit und Umsetzung der jeweiligen Maßnahme zu erörtern, bevor es eine entsprechende Anordnung trifft. Im Hinblick auf die Umsetzbarkeit und Umsetzung einer Maßnahme ist dabei vor allem auch zu erörtern, wie das Jugendamt die Umsetzung der gerichtlich angeordneten Maßnahmen überprüfen kann und ob es das auch tun wird.

Die mit interdisziplinärer Expertise besetzte baden-württembergische Kommission Kinderschutz hat im Zuge der umfassenden Aufarbeitung des sogenannten „Staufener Missbrauchsfalls“ festgestellt, dass eine solche Erörterung in der Praxis teilweise unterbleibt. Etwaige Defizite in der Kommunikation zwischen Gericht und Jugendamt gilt es, im Sinne einer Effektivierung des Kinderschutzes – einer effektiven Durchsetzung der gerichtlichen Schutzmaßnahmen – unbedingt zu beheben. Die Anhörung nach § 162 FamFG bietet sich als Rahmen einer solchen Erörterung an.

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Jugendamt (das für die Überwachung der gerichtlich angeordneten Maßnahmen zuständig ist) und Gericht (das nach dem Gesetz lediglich berufen ist, in angemessenen Abständen seine Entscheidung zu überprüfen) wird durch die Neuregelung nicht berührt. Ein Mehraufwand oder gar eine Verlagerung von Aufgaben der Jugendämter auf die Gerichte ist nicht zu befürchten.

Gerade wegen der fortbestehenden Zuständigkeitsverteilung ist es in Klarstellung der geltenden Rechtslage unabdingbar, vor gerichtlicher Anordnung einer Maßnahme mit dem für die Überwachung zuständigen Jugendamt zu klären, ob die angedachte Maßnahme umsetzbar ist und in diesem Zusammenhang, wie sich das Jugendamt die Umsetzung vorstellt. Nur dann ist gewährleistet, dass das Gericht eine Maßnahme anordnet, deren Umsetzung realistisch ist, gerade weil das Jugendamt für die Überwachung der Umsetzung zuständig ist. Im Übrigen bleibt die Befugnis des Richters unberührt, in richterlicher Unabhängigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen über die zum Kinderschutz im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen Kautelen zu entscheiden.

Zu Buchstabe b

Vor dem Hintergrund der Stellung des Jugendamtes als Verfahrensbeteiligter in Verfahren gem. den §§ 1666, 1666a BGB (§ 162 Absatz 2 Satz 1 FamFG) muss gewährleistet sein, dass das Familiengericht vor seiner Entscheidung Tatsachen an das Jugendamt übermittelt, die für das Jugendamt nicht zugänglich, für die Wahrnehmung seiner Stellung als Verfahrensbeteiligter aber erforderlich sind. Diesem Ziel dient die Änderung.

R 30. Zu Artikel 5 Nummer 3a – neu – (§ 163 Absatz 3 – neu – FamFG)

In Artikel 5 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

,3a. § 163 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Beratung durch Sachverständige“ angefügt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Das Gericht kann auch die beratende und unterstützende Beziehung eines Sachverständigen anordnen.“ ‘

Als Folge ist

Artikel 5 Nummer 1 wie folgt zu fassen:

,1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 158 wird durch ... < weiter wie Gesetzentwurf >

b) Die Angabe zu § 163 wird wie folgt gefasst:

„§ 163 Sachverständigengutachten und Beratung durch Sachverständige“ ‘

Begründung:

Die Möglichkeit des Gerichts, nach pflichtgemäßem Ermessen von Amts wegen einen Sachverständigen nicht nur zur Begutachtung, sondern auch als Berater und Unterstützer (etwa auch im Rahmen einer schwierigeren Kindesanhörung) heranzuziehen, besteht nach herrschender Auffassung bereits nach geltendem Recht. Hiervon wird jedoch nur zurückhaltend Gebrauch gemacht, obwohl dies gerade in Kinderschutzverfahren wünschenswert sein kann. Es wird daher nun in § 163 FamFG deutlicher als bisher geregelt, dass sich das Gericht zur fachlichen Unterstützung der besonderen Sachkunde von Sachverständigen auch unabhängig von einer Beweisaufnahme verfahrensbegleitend zu Beratungszwecken und zur Unterstützung (etwa im Rahmen der Kindesanhörung) bedienen kann. Eine entsprechende Verdeutlichung ist in § 144 ZPO durch das Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 erfolgt (vgl. BT-Drucksache 19/13828, Seite 18/19).

Die klarstellende Regelung zielt darauf ab, die Möglichkeit der beratenden Unterstützung durch einen Sachverständigen zu verdeutlichen und zu ihr zu animieren. Eine solche fachliche Beratung des Gerichts ist gerade in Kinderschutzfällen sinnvoll, zum Beispiel, weil der Sachverständige aufgrund vorheriger gutachterlicher Exploration schon Zugang zu dem Kind hat oder weil bei einem „verschlossenen“ Kind der psychologisch gebildete Sachverständige das Gericht dabei unterstützen kann, dass sich das Kind öffnet.

R 31. Zu Artikel 5 Nummer 3a – neu – (§ 166 Absatz 2a – neu – FamFG)

In Artikel 5 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. In § 166 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Wird eine Anordnung nach § 166 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffen, hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob die Anordnung umgesetzt wurde und die Maßnahme wirksam ist.“ ‘

Begründung:

Aus dem Wortlaut des § 166 Absatz 2 FamFG ist nicht erkennbar, ob die Überprüfung von nach § 166 Absatz 3 BGB angeordneten Maßnahmen lediglich mit Blick auf deren mögliche Aufhebung oder auch mit Blick auf ihre Einhaltung oder mögliche Erweiterung erfolgen soll. Durch die Regelung soll nämlich eigentlich sichergestellt werden, dass die Verhältnismäßigkeit der gerichtlichen Maßnahme regelmäßig überwacht und diese bei Wegfall der Kinderschutzgründe gem. § 166 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 1696 Absatz 2 BGB aufgehoben wird (Hammer, in: Prütting/Helms, FamFG, 4. Aufl. 2018, § 166 Rn. 15; Völker/Clausius/Wagner, in: Kemper/Schreiber, Familienverfahrens-

recht, 3. Aufl. 2015, Rn. 3, beck-online; Kemper, in: Saenger, Zivilprozessordnung, 8. Aufl. 2019, Rn. 4, beck-online; Zorn, in: Bork/Jacoby/Schwab, FamFG, 3. Aufl. 2018, Rn. 10; vgl. auch BT-Drucksache 16/6308, S. 242). Es wird daher nun zumindest klarstellend im neuen Absatz 2a die Verpflichtung des Familiengerichts aufgenommen, eine entsprechende Anordnung in angemessenen Zeitabständen auch daraufhin zu überprüfen, ob sie umgesetzt wurde und die Maßnahme wirksam ist.

Eine Veränderung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Familiengericht (das nach § 166 FamFG – schon jetzt nach Absatz 2 und 3 – nur verpflichtet ist, seine Entscheidung in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen) und Jugendamt (das die Situation laufend zu überwachen hat) ist indes nicht Gegenstand der Neuregelung. Vielmehr hält sich die Neuregelung ganz bewusst innerhalb des bestehenden Systems des § 162 FamFG.

R 32. Zu Artikel 5 Nummer 5a – neu – (§ 213 Absatz 1 Satz 1 FamFG)

In Artikel 5 ist nach Nummer 5 folgende Nummer einzufügen:

,5a. In § 213 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 1 und“ und werden nach dem Wort „Haushalt“ die Wörter „der verletzten Person oder des Täters“ eingefügt.’

Begründung:

Entscheidungen nach § 1 GewSchG müssen nach der Regelung des § 213 Absatz 2 FamFG derzeit nicht den Jugendämtern mitgeteilt werden. Auch eine Anhörung des Jugendamts in Verfahren nach § 1 GewSchG ist in § 213 Absatz 1 FamFG nicht vorgesehen. Auch in diesen Fällen können jedoch Kinder und Jugendliche, die mit der verletzten Person oder dem Täter in einem Haushalt leben, mittelbar betroffen sein, weshalb § 213 entsprechend geändert werden soll (hierfür bereits Staudinger/Dürbeck (2019) BGB § 1684, Rn. 324).

Von einer gelegentlichen Ersetzung der Formulierung „wenn Kinder in dem Haushalt leben“ durch die präzisere Formulierung „wenn mindestens ein Kind in dem Haushalt lebt“ (vgl. Keidel, FamFG, FamFG § 213 Rn. 2, beck-online; BeckOK FamFG/Schlünder, 34. Ed. 1.4.2020, FamFG § 213 Rn. 3; Haußleiter, FamFG, FamFG § 213 Rn. 9, beck-online) ist abgesehen worden. Dadurch wären Folgeänderungen etwa in § 212 FamFG, § 2 Absatz 6 Satz 2 GewSchG und § 1361b Absatz 1 Satz 2 BGB erforderlich geworden. Das vorliegende Gesetz soll jedoch bewusst auf die punktgenaue Verbesserung des Kinderschutzes beschränkt werden.

R 33. Zu Artikel 6 Nummer 1 (§ 37 JGG)

Artikel 6 Nummer 1 ist zu streichen.

Als Folge ist

Artikel 10 Absatz 2 Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Artikel 6 Nummer 1 des Gesetzentwurfs sieht vor, in § 37 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ergänzende Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendrichterrinnen sowie Jugendstaatsanwälte und Jugendstaatsanwältinnen aufzunehmen. Zwar mag das mit der Anpassung des § 37 JGG verfolgte Ziel, eine besondere Qualifikation der Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwälte/innen und damit eine besonders einfühlsame Verfahrensführung stärker sicherzustellen auf den ersten Blick nachvollziehbar erscheinen, die im Gesetzentwurf niedergelegten Anforderungen werden jedoch bereits in der weit überwiegenden Zahl der Fälle – so gut als dies justizorganisatorische und fiskalische Belange zulassen – beachtet. Ein Bedarf für die vorgesehenen Änderungen besteht nicht. Insbesondere werden Verfahren mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder bereits nach derzeitigem Stand zumeist in Sonderabteilungen der Staatsanwaltschaften geführt, die Anklagen durch diese erhoben und auch die Sitzungen nur durch einzelne in diesem Bereich erfahrene Dezernenten wahrgenommen.

Durch die vorgesehenen Änderungen würde zudem insbesondere an kleineren Gerichtsstandorten die Geschäftsverteilung erheblich erschwert, nachdem ein Richter/in auf Probe im ersten Jahr nach der Ernennung Geschäfte des Jugendrichters nicht wahrnehmen darf. In Kombination mit den zugleich avisierten Qualifikationsanforderungen für Familienrichter (§ 23b GVG) und für Jugendrichter (§ 37 Absatz 3 JGG), die auch für Vertretungsfälle nur jeweils geschulte bzw. erfahrene Richter durch Geschäftsverteilungs- bzw. Bereitschaftsdienstplan vorsehen, ist insbesondere für kleinere und mittlere Amtsgerichte mit unlösbaren Schwierigkeiten zu rechnen. Faktisch könnten Richter im ersten Jahr ihrer Tätigkeit aufgrund der bereits bestehenden Zuständigkeitsregelungen lediglich Zuständigkeiten im zivilrechtlichen Bereich übernehmen.

Aber auch für die Staatsanwaltschaften würden die in § 37 JGG vorgesehenen Qualifizierungs- und Fortbildungspflichten eine Besetzung der Jugenddezernate nochmals erheblich erschweren. Eine Besetzung mit Assessoren, die für die von einem hohen Personalwechsel geprägten Staatsanwaltschaften, mit einem Assessorenanteil von z. T. deutlich über 50 Prozent, unverzichtbar ist, wäre hier unter Berücksichtigung der bereits durch § 36 JGG verursachten kaum lösbaren Probleme quasi nicht mehr möglich.

Angesichts der nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehenden Fortbildungsmöglichkeiten erscheint auch eine kurzfristige Vermittlung der geforderten Qualifikationen innerhalb von sechs Monaten realitätsfern. Zudem ist zu sehen, dass es sich bei den im Gesetzentwurf geforderten Qualifikationen bspw. in Gebieten der Psychologie und der Sozialpädagogik um fachfremde Spezialgebiete handelt, für welche im Bedarfsfall Sachverständige angehört werden können und zudem die Jugendgerichtshilfe zur Verfügung steht. Die nachhaltige Vermittlung derart spezifischer Qualifikationen anderweitiger Fachgebiete al-

lein durch Fortbildungen, die normalerweise nur wenige Tage andauern, ist nicht abzusehen.

Es erscheint auch keineswegs zwingend, dass mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder zusätzliche Anforderungen an Jugendstaatsanwälte formuliert werden, deren Zuständigkeit die Straftaten von Jugendlichen und nicht zum Nachteil von Kindern beinhalten. Letztlich führt der Gesetzentwurf, der als grundsätzliches Ziel die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vorsieht, somit weitgehende Änderungen im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes ein, die mit dem primären Ziel des Gesetzesvorhabens nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang stehen.